

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

| Nr. 5 | 31. Mai 2010 | 125. Jahrgang |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Inhalt | Seite | Seite |
| Wahl des Synodalvorstandes | 94 | Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission |
| Wahl des Rates der Landeskirche | 94 | |
| Wahl des Nominierungsausschusses | 95 | Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission über Eckpunkte einer Entgelterhöhung für die Mitarbeitenden in Einrichtungen der ambulanten Pflege (Diakonie-/Sozialstationen) der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck vom 25. März 2010 |
| Wahl des Finanzausschusses | 95 | |
| Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Disziplinalgesetz der EKD (AG EKKW DG.EKD) Vom 20. April 2010 | 96 | 114 |
| Bestätigung der Verordnung über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchenkreisen Homburg und Fritzlar | 96 | Anwendung des Bundes-Angestelltentarif- vertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck; hier: Weitergeltung für die kirchlichen Angestellten in Diakonie-/Sozialstationen 59. Änderungsbeschluss vom 28. April 2010 |
| Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. Satzung in der Fassung vom 4. November 2009 | 97 | 115 |
| Satzung des Kirchenkreises Kaufungen | 104 | Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck am 28. April 2010 zu dem Tarifbereich der „Sonderregelungen der Arbeits- vertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Diakonie-/Sozialstationen (AVR.KW SR Diakoniestationen)“ |
| Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in Gemeinde- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 19. Mai 2009 hier: Liste der anerkannten Ausbildungsstätten | 108 | 120 |
| Änderung der Satzung der Stiftung „LICHTBLICK - Stiftung der Evangelischen Marienkirchengemeinde in Hanau“ | 109 | Amtliche Nachrichten 123 Nichtamtlicher Teil |
| Satzung des ökumenischen Förderkreises zur Erhaltung der Kirche „Der gute Hirte“ in Espenau-Schäferberg der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchehof | 112 | Praktika für Theologiestudentinnen und Theologiestudenten (EKKW) 126 Stellenausschreibungen der EKD – Auslandsdienst in Hongkong (China) 128 – Auslandsdienst in Ottawa (Kanada) 129 – Auslandsdienst auf Gran Canaria (Spanien) 130 – Auslandsdienst auf Teneriffa (Spanien) 130 |

Wahl des Synodalvorstandes

Nachstehend wird die Zusammensetzung des Synodalvorstandes aufgrund des Ergebnisses der in der 1. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 19. April 2010 in Hofgeismar durchgeführten Wahlen bekannt gegeben.

Kassel, den 10. Mai 2010

Dr. H e i n
Bischof

Präses: Dekan Kirchenrat Rudolf Schulze,
Melsungen

1. Beisitzer: Polizeipräsident a.D. Wilfried Henning,
Kaufungen

2. Beisitzerin: Rechtsanwältin Christiane Freifrau von und zu der Tann-Rathsamhausen,
Tann (Rhön)

1. Stellvertreter: Pfarrer Reinhold Schott, Burgwald

2. Stellvertreter: Personalleiter Dieter Fritz, Kassel

Wahl des Rates der Landeskirche

Nachstehend wird die Zusammensetzung des Rates der Landeskirche aufgrund des Ergebnisses der in der 1. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 20. April 2010 in Hofgeismar durchgeführten Wahlen bekannt gegeben.

Kassel, den 10. Mai 2010

Dr. H e i n
Bischof

Mitglieder von Amts wegen:

1. Bischof Prof. Dr. Martin Hein, Kassel als Vorsitzender
2. Prälatin Roswitha Alterhoff, Kassel
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Frithard Scholz, Kassel
3. Vizepräsident Dr. Volker Knöppel, Kassel
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer Obrock, Kassel
4. Dekan Bengt Seeberg, Sprengel Hanau mit der Wahrnehmung des Propstamtes beauftragt

5. Pröpstin Marita Natt, Sprengel Hersfeld

6. Propst Reinhold Kalden, Sprengel Kassel

7. Propst Helmut Wöllenstein, Sprengel Waldeck und Marburg

8. Präses Dekan Kirchenrat Rudolf Schulze, Melsungen

9. Polizeipräsident a.D. Wilfried Henning, Kaufungen

10. Rechtsanwältin Christiane Freifrau von und zu der Tann-Rathsamhausen, Tann (Rhön)

Stellvertreter des Synodalvorstandes (8. – 10.):

1. Pfarrer Reinhold Schott, Burgwald

2. Personalleiter Dieter Fritz, Kassel

Von der Synode gewählte Mitglieder:

11. Lehrerin Ulrike Combé-von Nathusius, Bad Arolsen
Stellvertreter: Ltd. Forstdirektor Manfred Albus, Bad Wildungen

12. Richter am Hess. Verwaltungsgerichtshof Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann, Kassel
Stellvertreter: Jurist i.R. Bernd-Michael Weinholt, Rotenburg

13. Präsident des Hess. Rechnungshofes Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser, Maintal
Stellvertreter: Beamter Sven Harms, Gründau

14. Pfarrerin Sabine Georges, Neukirchen
Stellvertreter: Pfarrer Andreas Bielefeldt, Twistetal

15. Apothekerin Susanne Hofacker, Marburg
Stellvertreter: Dipl.-Ökonom Günter Ungermann, Neuhof

16. Ethnologin Silvia Scheffer, Willingshausen
Stellvertreterin: Ärztin Sabine Leutiger-Vogel, Hofgeismar

17. Dekan Fritz-Eckhard Schmidt, Schlüchtern
Stellvertreter: Pfarrer Werner Pausch, Söhrewald

18. Unternehmerin Andrea Stöber, Bad Sooden-Allendorf
Stellvertreterin: Dipl.-Ing. Renate Löscher, Schmalkalden

Wahl des Nominierungsausschusses

Nachstehend wird die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses, der gemäß § 1 des Bischofswahlgesetzes vom 26. Februar 1964 (KABl. S. 13) die Wahl des Bischofs vorzubereiten hat, aufgrund des Ergebnisses der in der 1. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 21. April 2010 in Hofgeismar durchgeführten Wahlen bekannt gegeben.

Kassel, den 10. Mai 2010

Dr. H e i n
Bischof

Mitglieder von Amts wegen:

1. Präses Dekan Kirchenrat Rudolf Schulze, Melsungen
als Vorsitzender
2. Polizeipräsident a.D. Wilfried Henning, Kaufungen
3. Rechtsanwältin Christiane Freifrau von und zu der Tann-Rathsamhausen, Tann (Rhön)
4. Prälatin Roswitha Alterhoff, Kassel
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Frit-hard Scholz, Kassel
5. Vizepräsident Dr. Volker Knöppel, Kassel
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer Obrock, Kassel
6. Professorin Dr. Ulrike Wagner-Rau, Marburg
als berufenes Mitglied der Philipps-Universität Marburg
Stellvertreter: Professor Dr. Thomas Erne, Marburg
als berufenes stv. Mitglied der Philipps-Universität Marburg

Gewählte geistliche Mitglieder:

7. Propst Helmut Wöllenstein, Marburg
Stellvertreter: Propst Reinhold Kalden, Kassel
8. Dekanin Claudia Brinkmann-Weiß, Hanau
Stellvertreter: Dekan Wolfgang Heinicke, Hofgeismar
9. Pfarrer Thomas Funk, Haunetal
Stellvertreter: Pfarrer Johannes Nolte, Bebra
10. Pfarrer Wolfgang Echtermeyer, Künzell
Stellvertreterin: Pfarrerin Beate Rilke, Wächtersbach

Gewählte Laienmitglieder:

11. Biologisch-Technische Assistentin Annemarie Maue, Cölbe
Stellvertreter: Justizbeamter i.R. Helmut Orthwein, Cölbe
12. Hochschullehrer Prof. Dr. Jens Goebel, Schmalkalden
Stellvertreterin: Schulleiterin Susanne Hofmann, Bad Hersfeld
13. Geschäftsführer Fritz Dänner, Schlüchtern
Stellvertreter: Arzt Karl-Heinz Schübler-Walter, Bruchköbel
14. Personalleiter Dieter Fritz, Kassel
Stellvertreterin: Beamtin Birgit Löhle, Kassel

Gewählte Stellvertreter/Stellvertreterinnen für den Synodalvorstand (1. bis 3.)

- Pfarrer Wilhelm Hammann, Lahntal
- Dipl.-Sozialpädagogin Dagmar Kappelhoff, Willingen
- Ärztin Sabine Leutiger-Vogel, Hofgeismar

Wahl des Finanzausschusses

Nachstehend wird die Zusammensetzung des Finanzausschusses aufgrund des Ergebnisses der in der 1. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 20. April 2010 in Hofgeismar durchgeführten Wahlen bekannt gegeben.

Kassel, den 10. Mai 2010

Dr. H e i n
Bischof

1. Kirchenverwaltungsoberrat Peter Botte, Hanau
2. Pfarrer Frieder Brack, Witzenhausen
3. Bürgermeister a.D. Adam Daume, Burgwald
4. Pfarrer Dr. Jochen Gerlach, Wabern
5. Beamtin Birgit Löhle, Kassel
6. Dipl.-Ing. Renate Löscher, Schmalkalden
7. Geschäftsführer Heinrich Trier, Stadtallendorf

vom Rat der Landeskirche benannte Mitglieder:

8. Präsident des Hess. Rechnungshofes Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser, Maintal
9. Dekan Fritz-Eckhard Schmidt, Schlüchtern
10. Unternehmerin Andrea Stöber, Bad Sooden-Allendorf
11. Rechtsanwältin Christiane Freifrau von und zu der Tann-Rathsamhausen, Tann (Rhön)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Ausführungsgesetz der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
zum Disziplinargesetz der EKD
(AG EKKW DG. EKD)**

Vom 20. April 2010

§ 1
Disziplinaraufsichtführende Stelle
(zu § 4 DG. EKD)

(1) Disziplinaraufsichtführende Stelle für die Geistlichen und die Mitglieder des Landeskirchenamtes ist der Bischof. Disziplinaraufsichtführende Stelle für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist der Vizepräsident.

(2) Das Disziplinargesetz findet auf den Bischof keine Anwendung. Artikel 117 Absatz 4 der Grundordnung bleibt unberührt.

§ 2
Ausschluss der Amtsenthebung zur Versetzung
auf eine andere Stelle
(zu § 14 DG. EKD)

Die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ist ausgeschlossen.

§ 3
Disziplinarkammer
(zu § 47 DG. EKD)

Als Disziplinargericht des ersten Rechtszugs wird in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Disziplinarkammer gebildet.

§ 4
Berufung der Mitglieder der Disziplinarkammer
(zu § 50 DG. EKD)

Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden in geheimer Wahl durch die Landessynode gewählt.

§ 5
Begnadigungsrecht
(zu § 84 DG. EKD)

Das Begnadigungsrecht wird durch den Bischof ausgeübt.

§ 6
Übergangsbestimmungen
(zu § 86 DG. EKD)

Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden auf der ersten Tagung der Landessynode nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gewählt. Bis zu dieser Wahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Zweite Kirchengesetz über die Regelung des Disziplinarrechts vom 26. November 1997 (KABl. S. 223) außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 29. April 2010

Dr. H e i n
Bischof

**Bestätigung der Verordnung
über die Änderung der Grenzen
zwischen den Kirchenkreisen
Homberg und Fritzlar**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 20. April 2010 in Hofgeismar beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung vom Rat der Landeskirche erlassene Verordnung über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchenkreisen Homberg und Fritzlar vom 11.

Dezember 2009 (KABI. S. 242) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 29. April 2010

Dr. H e i n
Bischof

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. hat am 4. November 2009 gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 2004 eine Änderung der Vereinssatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat der Änderung durch Verfügung vom 17. November 2009 zugestimmt. Die Änderung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister (AG Kassel, VR 1032) am 9. Februar 2010 in Kraft getreten.

Die Satzung wird nachstehend in der Fassung der Änderung bekannt gemacht.

Kassel, den 28. April 2010

Dr. S c h w a r z
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Diakonischen Werkes
in Kurhessen-Waldeck e.V.
in der von der Mitgliederversammlung
am 4. November 2009 beschlossenen Fassung**

Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Zur Durchführung dieser Aufgabe wurde der „Landesverein für Innere Mission“ am 14. Juni 1889 in Kassel gegründet. 1950 wurden ihm für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck unter Änderung seines Namens in „Landesverband der Inneren Mission und des Hilfswerks in Kurhessen-Waldeck e.V.“ auch die Aufgaben des Hilfswerks übertragen. 1966 wurde der Name des Werkes geändert in „Das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – in Kurhessen-Waldeck e.V.“. Seit 1978 lautet der Vereinsname „Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.“. Das Kirchengesetz vom 24. November 2004 („Diakoniegesetz“) regelt die Ord-

nung der diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Soweit im Satzungstext aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die maskuline Form verwendet worden ist, gelten die entsprechenden Ausführungen selbstverständlich in gleicher Weise auch für Frauen.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Kassel eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Kassel.

(3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. Für ihn gelten die Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß dessen Satzung, sofern die Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck keine abweichende Regelung enthält.

(4) Das Diakonische Werk ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen und als solcher Mitglied der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

(5) Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk hat den Auftrag der Kirche im Dienst am Nächsten zu dessen Heil und Wohl zu entfalten und die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu verkünden.

(2) Insbesondere hat es die Aufgaben:

- a) die Mitgliedseinrichtungen gem. § 5 ungeachtet ihrer Rechtsform zu beraten, zu fördern, zur Durchführung und Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenzufassen und ihre Interessen zu vertreten,
- b) erforderlichenfalls eigene Einrichtungen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben¹ - insbesondere zum Zwecke der Ausbildung und Zurüstung von Mitarbeitern² - zu schaffen und zu unterhalten,
- c) zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln,
- d) Menschen in Konfliktsituationen Rat und Auskunft zu erteilen sowie Hilfebedürftigen in besonders begründeten Einzelfällen Hilfe zu leisten,

¹ z.B. Treuhandstelle, Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, Zentrale Buchhaltungsstelle

² z.B. Ausbildungsstätte für Sozialpädagogik

- e) mit Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, staatlichen und kommunalen Stellen zusammenzuarbeiten sowie gegenüber diesen und der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu vertreten,
- f) mit Trägern des diakonischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zusammenzuarbeiten,
- g) für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, in der Öffentlichkeit einzutreten.

§ 3

unbesetzt

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung) sowie kirchliche Zwecke gemäß seiner Zielsetzung. Es ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Unmittelbare Mitglieder sind

- a) gemäß § 21 Absatz 1 Diakoniegesetz die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und die von ihnen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände, die diakonische Einrichtungen betreiben,
- b) im Bereich der Landeskirche ansässige diakonische Rechtsträger, die die unmittelbare Mitgliedschaft erworben haben,
- c) überregional tätige diakonische Rechtsträger, die bezüglich ihrer Einrichtung(en) im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die unmittelbare Mitgliedschaft erworben haben. Für sie kann der Verwaltungsrat Sonderregelungen erlassen.

(2) Mittelbare Mitglieder sind diejenigen diakonischen Rechtsträger, die als mittelbare Mitglieder

aufgenommen und in einem Verbund fachlich gleichartiger Einrichtungen (Fachgruppe) zusammengefasst sind.

Mittelbare Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung gemeinschaftlich durch eine in der Fachgruppe bestimmte Person vertreten. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie unmittelbare Mitglieder, soweit der Verwaltungsrat für sie keine besondere Regelung gemäß § 7 Absatz 8 getroffen hat.

(3) Über die Zuordnung als unmittelbares oder mittelbares Mitglied entscheidet der Verwaltungsrat. Die Übergangsregelung in § 21 bleibt unberührt.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Diakonische Rechtsträger können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsrates als unmittelbare oder mittelbare Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung den Voraussetzungen über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk entsprechen und die Bedingungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden,

- a) wenn es die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt,
- b) bei wiederholten oder dauernden Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Diakonischen Werkes,
- c) aus sonstigen wichtigen Gründen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

- a) sich als Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes zu bezeichnen,
- b) das Zeichen des Diakonischen Werkes (§ 1) zu führen,
- c) fachliche Beratung, Hilfe und Vertretung des Diakonischen Werkes in Anspruch zu nehmen.

(2) Die in § 5 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Absatz 2 genannten Mitglieder sind verpflichtet,

- a) an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche eigenverantwortlich mitzuwirken und auch die weiteren satzungsmäßigen Zwecke, Aufgaben und Ziele des Diakonischen Werkes zu fördern,

- b) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck festzulegen,
- c) dem Diakonischen Werk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben; die Neuaufnahme, Erweiterung und Beendigung von Arbeitsgebieten sowie Investitionsvorhaben rechtzeitig dem Diakonischen Werk mitzuteilen,
- d) beabsichtigte Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages vor Beschlussfassung dem Diakonischen Werk zur Stellungnahme vorzulegen,
- e) ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder mit Genehmigung des Diakonischen Werkes durch eine andere anerkannte Prüfungsstelle, die die „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ der Treuhandstelle beachtet, prüfen zu lassen,
- f) dem Diakonischen Werk die jährlichen Rechnungsunterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Prüfungsberichte) vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Prüfung gemäß Buchstabe e) durch eine andere anerkannte Prüfungsstelle erfolgte,
- g) wirtschaftliche Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Beanstandungen sind zu beachten und Empfehlungen des Diakonischen Werkes zu berücksichtigen,
- h) gottesdienstliche und seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Klienten, Bewohnern und Mitarbeitenden in den Diensten und Einrichtungen zu ermöglichen und eine aufgabenbezogene geistlich-seelsorgerliche Kompetenz bei den Mitarbeitenden zu fördern.

(3) Die in § 5 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Absatz 2 genannten Mitglieder sind weiterhin verpflichtet,

- a) das Dienstvertragsrecht einschließlich der Arbeitsrechtsregelung des Diakonischen Werkes in der Fassung der Beschlüsse der zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission anzuwenden,
- b) die Beteiligung der Mitarbeiter an der Verantwortung ihrer Arbeit im Rahmen des Mitarbeitervertretungsrechtes des Diakonischen Werkes in der für Kurhessen-Waldeck geltenden Fassung zu verwirklichen,
- c) ihre Mitarbeiter bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt oder einer überleitungsfähigen Zusatzversorgungskasse zu versichern,
- d) das kirchliche Datenschutzrecht in der vom Diakonischen Werk übernommenen Form anzuwenden,
- e) für die von ihnen in Kurhessen-Waldeck betriebenen diakonischen Einrichtungen die vom Diakonischen Werk beschlossenen Grundsätze zu übernehmen.

(4) Wenn ein Mitglied die in Absatz 3 genannten Pflichten nicht in vollem Umfang erfüllt, hat es die Gründe dem Diakonischen Werk mitzuteilen. In den Fällen der Buchstaben a) bis c) ist eine Stellungnahme der zuständigen Mitarbeitervertretung beizufügen. Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, ob die Abweichung mit der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk vereinbar ist.

(5) Die in § 5 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Absatz 2 genannten Mitglieder sind verpflichtet, grundsätzlich nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, die einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

Von dieser Voraussetzung soll nur abgewichen werden, wenn

- a) kein geeigneter Bewerber / keine geeignete Bewerberin mit einer solchen Mitgliedschaft gefunden werden kann,
- b) die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Dienstes notwendig ist und
- c) der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin in seinem / ihrem Dienst den Auftrag der Kirche respektiert, sich ihr gegenüber loyal verhält und dies bei seiner / ihrer Anstellung aufgrund eines Gespräches schriftlich bestätigt.

Die Organmitglieder der Einrichtungen sollen einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, die der Ev. Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(6) Die in § 5 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Absatz 2 genannten Mitglieder sollen mindestens einen Sitz in ihrem Aufsichtsorgan mit einem Amtsinhaber aus dem Bereich der Landeskirche oder einem Mitglied eines Leitungsorgans der kirchlichen Ebene besetzen, auf der sie tätig sind. Für Mitglieder einer evangelischen Freikirche gelten deren Zuordnungsbestimmungen.

(7) Bei überregional tätigen diakonischen Rechtsträgern gem. § 5 Absatz 1 Buchstabe c) beziehen sich die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auf ihre im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gelegenen Einrichtungen, für die sie die Mitgliedschaft erworben haben. Die Regelungen des Absatz 4 gelten entsprechend.

(8) Der Verwaltungsrat kann für mittelbare Mitglieder (§ 5 Absatz 2) Ausnahmen von den Mitgliedschaftspflichten gemäß Absatz 2 und 3 festlegen.

(9) Die Pflichten der in § 5 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder bestimmen sich nach dem Diakoniegelgesetz.

(10) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, der vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Hinsicht-

lich der Mitglieder gem. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) bedarf die Festsetzung der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 8 Arbeitsgemeinschaften

(1) Unmittelbare Mitglieder, die Träger gleicher Arbeitsgebiete sind, können sich im Einvernehmen mit dem Vorstand im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Diakonischen Werk zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

(2) Auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Mitglieder gem. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) bedürfen dazu der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Für Arbeitsgemeinschaften, die sowohl aus kirchlichen Körperschaften als auch aus anderen Rechtsformen bestehen, können durch den Verwaltungsrat gesonderte Regelungen geschaffen werden.

(3) Geschäftsführer einer Arbeitsgemeinschaft ist in der Regel der jeweilige Leiter des entsprechenden Sachgebietes im Diakonischen Werk.

§ 8a Arbeitsgemeinschaften diakonischer Dienste im Stadt- oder Landkreis

(1) Alle Mitgliedseinrichtungen, die auf dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises ansässig sind, sollen sich auf der Grundlage einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Musterordnung zu einer regionalen Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste zusammenschließen.

(2) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es

- a) die Arbeit der Diakonie im Stadt- oder Landkreis zu unterstützen und zu fördern,
- b) gemeinsame Interessen gegenüber der kommunalen Seite und in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (LIGA der Freien Wohlfahrtspflege) auf Kreisebene zu vertreten und in Sozialplanungen des Stadt- oder Landkreises einzubringen.

(3) Die Vertretung der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 in der Arbeitsgemeinschaft erfolgt gemäß § 18 Absatz 4 Diakoniesgesetz. Für die Vertretung mittelbarer Mitglieder gilt § 5 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Abweichungen von der Musterordnung nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(5) Die Arbeitsgemeinschaften arbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand und der Geschäftsleitung der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes. Die Geschäftsleitung oder von ihr Beauftragte nehmen an den Sitzungen der Organe der Arbeits-

gemeinschaften beratend teil. Die Geschäftsleitung kann Verhandlungsgegenstände zur Tagesordnung anmelden und Anträge stellen.

§ 9 Organe

Die Organe des Diakonischen Werkes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder an. Die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a) werden gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Diakoniesgesetzes vertreten. Die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben b) und c) haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Stimmenübertragung ist zulässig. Kein Mitglied oder Vertreter gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 Diakoniesgesetz darf in der Mitgliederversammlung jedoch mehr als zwei Stimmen abgeben. Mittelbare Mitglieder werden durch eine in der Fachgruppe bestimmte Person vertreten. Sie haben zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Fachgruppe gemeinschaftlich eine Stimme. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Vorstandsmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält. Er muss sie einberufen, wenn der Vorstand, der Verwaltungsrat oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

(4) Die Einladung zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden schriftlich zuzusenden. Gegenüber Mitgliedern gem. § 5 Absatz 1 Buchstabe a), die aufgrund kirchengesetzlicher Regelung durch andere kirchliche Körperschaften vertreten werden, erfolgt die Einladung an die vertretungsberechtigten Institutionen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat darauf zu achten, dass die Tätigkeit der Vereinsorgane den Satzungszwecken (§ 2) entspricht.

(2) Sie hat ferner

- a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den des Verwaltungsrates über die Tätigkeit des Werkes im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates zu beschließen,
- b) die Wahlen in den Verwaltungsrat (§ 13 Absatz 2 und 4) vorzunehmen,
- c) über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (§ 12 Absatz 4, § 22 Absatz 1) sowie
- d) über andere, ihr vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten zu beschließen.

(3) Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens zehn Tage (Absendetermin) vor dem Versammlungstermin schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einzureichen. Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; hiervon sind Anträge auf Durchführung von Wahlen in den Verwaltungsrat, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ausgenommen.

(4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Sitzung sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen, eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 12

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Muss die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie im zweiten Termin, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stim-

men erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen - mindestens aber von einem Drittel aller Mitglieder - und der Zustimmung durch das Landeskirchenamt. Zur Änderung des Satzungszweckes (§ 2 Absatz 1) ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich; die Entscheidung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

(5) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes geheim abzustimmen. Im Übrigen hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies in der Versammlung beantragen.

(6) Wegen eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins wird auf § 22 verwiesen.

§ 13

Verwaltungsrat

(1) Zum Verwaltungsrat gehören von Amts wegen

- a) der Bischof; er kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einen persönlichen Vertreter entsenden,
- b) der zuständige theologische Referent des Landeskirchenamtes.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt in den Verwaltungsrat

- a) drei Vertreter der gemeindlichen Diakonie,
- b) drei Vertreter der übergemeindlichen Diakonie,
- c) vier Vertreter diakonischer Einrichtungen.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu fünf weitere Personen hinzuwählen. Der Verwaltungsrat kann sich um bis zu sechs weitere geeignete Personen ergänzen.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme die Mitglieder des Vorstandes an.

(4) Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) Die Wahlen erfolgen auf vier Jahre, die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates während seiner Amtsdauer aus, so kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestimmen; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes im Hinblick auf die Ausrichtung der Gesamtarbeit und die sachgemäße Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme und Beratung von Berichten des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie - im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt - Beschlussfassung über die Grundsätze für diakonische Einrichtungen (§ 7 Absatz 3 Buchstabe e)),
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgabengebiete,
 - d) Beschlussfassung über Ausnahmegenehmigungen gem. § 7 Absatz 4 und Sonderregelungen gem. § 7 Absatz 8 der Satzung,
 - e) Bildung von Arbeitsausschüssen,
 - f) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushalts- und Stellenplan,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Vorschlag über die Verteilung der Mittel zur Förderung der diakonischen Arbeit,
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 6) sowie Festlegung von Kriterien für mittelbare Mitgliedschaften,
 - j) Bestellung von Besonderen Vertretern des Vereins,
 - k) Wahl des Landespfarrers für Diakonie, der zugleich Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werkes ist. Die Wahlvorbereitung erfolgt gemäß § 25 Absatz 2 Diakoniegesezt,
 - l) Anstellung und Entlassung des Direktors im Diakonischen Werk, der zugleich stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werkes ist,
 - m) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - n) Bestellung des Abschlussprüfers, Erteilung des Prüfauftrages und Entgegennahme des Prüfberichtes. Dabei wird der Prüfbericht jedem Mitglied des Verwaltungsrates vorgelegt und in der betreffenden Verwaltungsratssitzung grundsätzlich durch den Abschlussprüfer erläutert,
 - o) Beschlussfassung über Angelegenheiten gem. § 18 Absatz 3 der Satzung,
 - p) Beschlussfassung über Musterordnungen für Arbeitsgemeinschaften gem. §§ 8 und 8a sowie Fachgruppen (§ 5 Absatz 2) und die Genehmigung von Abweichungen von diesen Ordnungen,
 - q) Beschlussfassung über die Übernahme und Anwendung von Kirchengesetzen für das Diakonische Werk und seine Mitgliedseinrichtungen.

(3) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Verwaltungsratsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen mindestens eines der Verwaltungsratsvorsitzende oder der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende sein muss.

§ 15

Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel alle drei Monate zur Sitzung ein, im Übrigen so oft es notwendig ist. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn fünf seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(3) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist zur Protokollerstellung einen Monat beträgt.

(4) Sofern Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates erörtert werden, kann nach Anhörung der Beteiligten ohne sie verhandelt werden. Überdies kann der Verwaltungsrat zur internen Beratung einzelner Angelegenheiten den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von der Sitzungsteilnahme ausschließen.

§ 16

Vorstand

(1) Den Vorstand bilden

- a) der Landespfarrer für Diakonie als Vorstandsvorsitzender und
- b) der Direktor im Diakonischen Werk als stellvertretender Vorsitzender.

Jeder von ihnen ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Kein Mitglied des Vorstandes darf zugleich dem Verwaltungsrat als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

(3) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe entscheidet der Verwaltungsrat, sofern das Vorstandsmitglied nicht Bezüge als Pfarrer erhält.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins zuständig und verantwort-

lich, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan zur Vorlage an den Verwaltungsrat (§ 14 Absatz 2 Buchstabe f)),
- b) Beschlussfassung über die Verteilung der Mittel zur Förderung der diakonischen Arbeit zur Vorlage an den Verwaltungsrat (§ 14 Absatz 2 Buchstabe h)),
- c) Beschlussfassung über den Geschäftsverteilungsplan sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

(3) Dem Vorstand sind die Arbeitsgemeinschaften gem. § 8 zugeordnet.

(4) Der Vorstand bereitet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung soll der Vorstand den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter zeitnah auch außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates informieren.

§ 18

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Die Geschäftsführung des Vorstandes erfolgt auf Grundlage einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand ist befugt, Bevollmächtigte zur Erledigung von Angelegenheiten des Vereins zu bestellen. Die insoweit bestehende Verantwortlichkeit des Vorstandes bleibt unberührt.

(3) Der Vorstand bedarf zur Vornahme nachfolgend genannter Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Verwaltungsrates:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte,
- b) Aufnahme und Gewährung von Krediten, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, Übernahme von Bürgschaften und Schuldübernahmen für Dritte sowie Eingehung von Wechselverpflichtungen.

Die insoweit erforderliche Zustimmung des Verwaltungsrates (Einwilligung oder Genehmigung) betrifft nur das Innenverhältnis des Vorstandes zum Verwaltungsrat; die Vertretungsbefugnis des Vorstandes gegenüber Dritten bleibt unberührt.

(4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins. Die Dienstaufsicht wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes wahrgenommen.

(5) Entscheidungen, die veröffentlicht werden müssen, werden in geeigneter Weise durch Rundschreiben des Diakonischen Werkes und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bekannt gegeben.

§ 19

Landesgeschäftsstelle

(1) Das Diakonische Werk unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Landesgeschäftsstelle. Sie ist mit der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern zu besetzen.

(2) § 7 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20

Rechnungsprüfung

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung wird das Diakonische Werk durch einen vom Verwaltungsrat bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 21

Übergangsregelung zur Zuordnung in unmittelbare und mittelbare Mitgliedschaften

(1) Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 und 2 der Satzung in ihrer Fassung vom 22. September 1997 sind unmittelbare Mitglieder i.S.d. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) - c) der Satzung in ihrer Fassung vom 4. November 2009.

(2) (Sprengel-)Arbeitsgemeinschaften gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung in ihrer Fassung vom 22. September 1997 werden Fachgruppen i.S.d. § 5 Absatz 2 der Satzung in ihrer Fassung vom 4. November 2009.

Ihre gemeinnützigen Mitglieder sind mittelbare Mitglieder i.S.d. § 5 Absatz 2 der Satzung.

(3) Änderungen der Zuordnung gem. Absatz 1 und 2 sind durch Beschluss des Verwaltungsrates mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedes zulässig.

§ 22

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden. § 12 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Undurchführbarkeit der Satzungszwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es unmittelbar und ausschließlich im Rahmen der Satzungszwecke zu verwenden hat.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die von der Mitgliederversammlung am 4. November 2009 beschlossenen Satzungsänderungen sind durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit Schreiben vom 17. November 2009 genehmigt worden. Sie sind am 9. Februar 2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen worden und damit an diesem Tage in Kraft getreten.

§ 24
Übergangsregelungen zur Neufassung
der Satzung

(1) Bis zur Eintragung der von der Mitgliederversammlung am 04. November 2009 beschlossenen Satzungsänderungen in das Vereinsregister bleiben die Mitglieder des Vorstandes auf Grundlage der bisher geltenden Satzungsbestimmungen im Amt. Das Recht des Bischofs der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zur Abberufung des von ihm zum Vorstandsmitglied bestimmten Juristen im Landeskirchenamt bleibt unberührt.

(2) Mit Eintragung der Satzungsänderungen scheidet bis auf den Landespfarrer für Diakonie und den Direktor im Diakonischen Werk alle übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. aus.

Satzung des Kirchenkreises Kaufungen

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Sitzung am 11.12.2009 die von der Kreissynode des ehemaligen Kirchenkreises Kaufungen am 02.11.2009 und von der Kreissynode des ehemaligen Kirchenkreises Kassel-Land am 05.11.2009 beschlossene Erprobungssatzung für die mit Wirkung zum 01.01.2010 zum Kirchenkreis Kaufungen vereinigten Kirchenkreise gemäß Artikel 85 a der Grundordnung genehmigt.

Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen sind in den nachstehend bekanntgemachten Satzungstext eingearbeitet.

Kassel, den 28. April 2010

Dr. H e i n
Bischof

Satzung des Kirchenkreises Kaufungen

I. Allgemeines

§ 1
Rechtsstatus

Der Kirchenkreis Kaufungen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2
Aufgaben

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises gelten die Bestimmungen des Abschnitts III der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Der Kirchenkreis nimmt insbesondere Aufgaben in den Arbeitsbereichen Diakonie, Jugendarbeit, Kirchenmusik und Partnerschaftsarbeit wahr.

(3) Für die in ihm zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften nimmt er gemäß Artikel 64 Absatz 4 und Artikel 80 Absatz 5 der Grundordnung folgende Aufgaben wahr:

1. die Zuweisung von Mitteln aus dem Personalbudget des Kirchenkreises,
2. die Zuweisung von Mitteln aus dem Baubudget des Kirchenkreises,
3. die Zuweisung von Mitteln aus dem Finanzhilfefonds des Kirchenkreises,
4. die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und
5. die Vermögensaufsicht in den kirchengesetzlich bestimmten Fällen.

(4) Für die Verwaltung des Personalbudgets und des Baubudgets gelten die Regelungen des Finanzzuweisungsgesetzes.

(5) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs der in ihm zusammengeschlossenen Körperschaften bildet der Kirchenkreis einen Finanzhilfefonds. Die Mittel des Fonds sollen regelmäßig mindestens 5 % der Summe der Grundzuweisungen und der Grundbudgets nach dem Finanzzuweisungsgesetz für die in ihm zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften betragen. Dauernde Zuweisungen aus dem Fonds sind ausgeschlossen.

(6) Der Kirchenkreis kann zur Erfüllung seiner Aufgaben anderen kirchlichen Verbänden beitreten oder andere eigene Rechtsformen gründen und betreiben.

§ 3
Organe

Organe des Kirchenkreises sind die Kreissynode und der Kirchenkreisvorstand.

II. Kreissynode

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:
1. den Pfarrerinnen und Pfarrern, die innerhalb des Kirchenkreises ein Gemeindepfarramt verwalten, nach Maßgabe des Absatzes 2,
 2. den von den Kirchenvorständen nach Absatz 3 zu wählenden Laienmitgliedern,
 3. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
 4. der Dekanin bzw. dem Dekan und
 5. vier bis zwölf vom Kirchenkreisvorstand zu berufenden Mitgliedern, von denen höchstens 25 vom Hundert Geistliche sein dürfen.
- (2) Jede Kirchengemeinde bzw. jedes Kirchspiel entsendet ein geistliches Mitglied in die Kreissynode. In Kirchengemeinden bzw. Kirchspielen, in denen mehr als ein Pfarrer oder eine Pfarrerin tätig ist, wird das geistliche Mitglied vom Kirchenvorstand bzw. von den vereinigten Kirchenvorständen gewählt.
- (3) Die Kirchenvorstände - bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände - wählen jeweils ein Laienmitglied in die Kreissynode. Kirchengemeinden bzw. Kirchspiele mit mindestens 2.000 Gemeindegliedern wählen jeweils zwei Laien, Kirchengemeinden bzw. Kirchspiele mit mindestens 4.000 Gemeindegliedern wählen jeweils drei Laien. Für die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Laienmitglieder wird die Gemeindegliederzahl, nach der sich die Zuweisungen nach dem Finanzausweisungsgesetz berechnen, herangezogen. Stichtag ist der 31. Dezember des vorletzten der Neukonstituierung der Kreissynode vorangegangenen Jahres.
- (4) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 5 ist eine Stellvertretung zu wählen bzw. zu berufen. Stellvertretungen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch Laienmitglieder sein.
- (5) Im Übrigen gelten Artikel 65 und 66 der Grundordnung entsprechend.
- (6) Die Leitung des Kirchenkreisamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Synode teil.

§ 5

Vorsitz

- (1) Die Kreissynode wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (2) Ist das vorsitzende Mitglied ein Laie, muss das stellvertretende vorsitzende Mitglied ein Geistlicher sein. Das gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Fall.

(3) Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds der Kreissynode leitet der Dekan bzw. die Dekanin.

(4) Im Übrigen gelten die Artikel 68 bis 71 der Grundordnung entsprechend.

§ 6

Aufgaben

- (1) Die Kreissynode nimmt die Aufgaben nach Artikel 72 bis 74 der Grundordnung wahr. Sie soll mindestens zweimal im Jahr tagen.
- (2) Sie beschließt Rahmenpläne oder Grundsätze zur Vergabe der Mittel aus dem Personalbudget (§ 11 Finanzausweisungsgesetz und § 2 Absatz 3 Ziffer 1) und die Gebäudebedarfsplanung für die Zuweisungen zur Bauunterhaltung und Bewirtschaftung der Gemeindehäuser (§ 36 Absatz 2 Finanzausweisungsgesetz).
- (3) Die Kreissynode wählt die beiden Stellvertretungen des Dekans bzw. der Dekanin (§ 13 Absatz 1).

§ 7

Ausschüsse

- (1) Die Kreissynode kann zu ihrer Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden. Für jede Wahlperiode werden ein Diakonieausschuss, ein Finanzausschuss und ein kirchenmusikalischer Ausschuss eingerichtet. Die Kreissynode kann für andere Arbeitsbereiche weitere Ausschüsse einsetzen. Kirchengesetzliche Regelungen zur Bildung von Ausschüssen bleiben unberührt.
- (2) Die Kreissynode wählt die erforderlichen Mitglieder in die Ausschüsse. Jedem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder der Kreissynode angehören.
- (3) Jeder Ausschuss wählt ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Die beiden Personen sollen Mitglieder der Kreissynode sein. Der Dekan bzw. die Dekanin und seine bzw. ihre beiden Stellvertretungen können jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Die Ausschüsse können zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

III. Kirchenkreisvorstand

§ 8

Zusammensetzung

- (1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören vier Geistliche und sechs Laien an:
1. der Dekan bzw. die Dekanin,
 2. die beiden Stellvertretungen des Dekans bzw. der Dekanin,
 3. das vorsitzende Mitglied der Kreissynode,

4. fünf von der Kreissynode zu wählende Laien; hinzu tritt ein weiteres Laienmitglied, falls das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein Geistlicher ist, und
5. ein von der Kreissynode zu wählendes geistliches Mitglied, sofern das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein Laie oder ein Mitglied nach Ziffern 1 oder 2 ist.

(2) Die Leitung des Kirchenkreisamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

(3) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand führt der Dekan bzw. die Dekanin. Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes wählen eine der beiden Stellvertretungen des Dekans bzw. der Dekanin zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kirchenkreisvorstandes (§ 13 Absatz 2 Satz 2).

(2) Der Kirchenkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Im Übrigen gilt für die Beschlussfähigkeit Artikel 29 Absatz 5 der Grundordnung entsprechend.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte sachkundige Personen hinzuziehen.

(4) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung Artikel 78 und 79 der Grundordnung entsprechend. Stellvertreter im Sinne des Artikels 79 der Grundordnung ist das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes.

§ 10 Aufgaben

(1) Der Kirchenkreisvorstand führt die Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn nach außen. Er nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 80 und 80a der Grundordnung wahr und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten sind. Der Kirchenkreisvorstand kann Rechte und Pflichten, die der Kreissynode vorbehalten sind, übernehmen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In diesem Fall ist die Kreissynode über die entsprechende Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes in ihrer nächsten Sitzung zu informieren.

(2) Der Kirchenkreisvorstand nimmt die Aufsicht über die in ihm zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und des Vermögensaufsichtsge-

setzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen wahr.

(3) Der Kirchenkreisvorstand vergibt die Mittel aus dem Personalbudget (§§ 11 ff. Finanzzuweisungsgesetz) und dem Baubudget (§§ 33 ff. Finanzzuweisungsgesetz) nach den von der Kreissynode beschlossenen Grundsätzen. Er ist zuständig für die Entscheidung über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Finanzhilfefonds und aus anderen zweckbestimmten Haushaltsmitteln, sofern sich die Kreissynode eine Beschlussfassung hierüber nicht vorbehalten hat.

(4) Zu seiner Beratung und Unterstützung sowie zur eigenständigen Wahrnehmung von Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand Ausschüsse bilden. Einem Ausschuss nach Satz 1 muss mindestens ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes angehören, das in der Regel den Vorsitz führt.

(5) Der Kirchenkreisvorstand kann Aufgaben und Entscheidungen auf den Dekan bzw. die Dekanin, die Stellvertretungen des Dekans bzw. der Dekanin, die Leitung des Kirchenkreisamtes oder einen Ausschuss delegieren.

§ 11 Rechtsmittel

Widersprüche gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes sind an diesen zu richten. Hilft der Kirchenkreisvorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn unverzüglich dem Landeskirchenamt vor.

IV. Dekanat

§ 12 Leitung

(1) Das Dekanat des Kirchenkreises Kaufungen wird von dem Dekan bzw. der Dekanin des Kirchenkreises geleitet. Dabei wird er bzw. sie von den beiden Stellvertretungen (§ 13) ständig unterstützt.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 84 der Grundordnung verantwortlich.

§ 13 Stellvertretungen

(1) Die Kreissynode wählt aus den in der Synode vertretenen Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 zwei Stellvertretungen des Dekans bzw. der Dekanin. Als solche sind sie vom Bischof zu bestätigen.

(2) Die beiden Stellvertretungen unterstützen den Dekan bzw. die Dekanin bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben. Eine der beiden Stellvertretungen übernimmt die Funktion des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds des Kirchenkreisvorstandes (§ 9 Absatz 1 Satz 2).

V. Kirchenkreisamt

§ 14
Aufgaben

(1) Der Kirchenkreis bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung der Dienste des Kirchenkreisamtes, das nach den Weisungen des Kirchenkreisvorstandes tätig wird.

(2) Das Kirchenkreisamt unterstützt den Kirchenkreisvorstand insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufsicht nach § 10 Absatz 2.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. § 15 der Satzung bleibt unberührt.

§ 15
Geschäftsführung

(1) Der mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragten Person werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Führung der Geschäfte des Kirchenkreisamtes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes,
2. die Wahrnehmung der Tätigkeit als Vorgesetzte/r für die im Kirchenkreisamt beschäftigten Mitarbeitenden und Auszubildenden und
3. die Anordnungsberechtigung für den Haushaltsabschnitt des Kirchenkreisamtes.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann auf die Leitung des Kirchenkreisamtes weitere Aufgaben delegieren.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16
Übergang

(1) Die Mitglieder der Kreissynoden und der Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen führen ihr Amt bis zur Konstituierung der neuen Synode und des neuen Kirchenkreisvorstandes fort.

(2) Für die erste Kreissynode nach Inkrafttreten dieser Satzung werden die Mitglieder der Kreissynode nach § 4 Absatz 1 Ziffer 5 von den vereinigten Kirchenkreisvorständen der Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen berufen.

§ 17
Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kreissynode.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010, spätestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen des Kirchenkreises Kaufungen vom 24. November 1998 und des Kirchenkreises Kassel-Land vom 26. November 1998 außer Kraft.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 27. April 2010 die Liste der anerkannten Ausbildungsstätten nach § 3 Absatz 6 der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in Gemeinde- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 19. Mai 2009 (KABl. S. 119) neu festgestellt.

Die Liste wird nachstehend veröffentlicht.

Liste der anerkannten Ausbildungsstätten

1. Ausbildungsstätten nach § 3 Absatz 3 Nr. 2

Bibelschule des Diakonissenmutterhauses Aidlingen Ausbildungsstätte für Gemeindehelferinnen,
Darmsheimer Steige 1, 71134 Aidlingen
Bibelschule Adelshofen, Wartenbergstr. 1, 75031 Eppingen
Theologisches Seminar St. Chrischona, CH 4125 Bettingen/Basel
Missionarisch-diakonische Ausbildungsstätte Malche, Portastraße 8, 32457 Porta Westfalica
Evangelische Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft Unterweissach, Im Wiesental 1, 71554 Weissach im Tal
Evangelistenschule "Johanneum", Melanchthonstraße 30-36, 42281 Wuppertal
Marburger Bibelseminar, Schwanallee 57, 35037 Marburg/Lahn
Evangelische Gesellschaft Bibelschule Wuppertal, Telegrafstraße 63, 42477 Radevormwald (Ausbildungen, die bis zum 31. Dezember 1980 abgeschlossen wurden)

2. Ausbildungsstätten, deren Ausbildung nach § 3 anerkannt bleibt, die jedoch diese Ausbildung eingestellt haben

Bibelschule des Frauenmissionsbundes Berlin-Lichterfelde
Seminar für kirchlichen Dienst Berlin-Lichterfelde
Seminar für Katechetik und Gemeindedienst, Bochum
Seminar für missionarische und kirchliche Dienste Breklum
Diakonenanstalt Neuendettelsau, Bruckberg
Diakonenschule "Paulinum" der Diakonenanstalten Bad Kreuznach (Ausbildungen bis 1972)
Bibelschule des Darmstädter Mutterhauses "Elisabethenstift", Darmstadt
Evangelisches Diakonieseminar Denkendorf
Evangelisches Seminar für Gemeindepflege und Katechetik, Düsseldorf
Evangelisch-Lutherische Diakonenanstalt Lutherstift Falkenburg (außer Fernstudium)
Evangelisches Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst, Freiburg
Seminar für evangelischen Frauendienst des Burckhardthauses-West, Hanerau-Hademarschen (später Gelnhäusen)
Seminar für kirchlichen Frauendienst (Burckhardthaus) Berlin (seminar. Ausbildung bis 1958)
Evangelische Diakonenanstalt "Stephanstift", Hannover
Evangelisch-Lutherisches "Wichernstift", Hannover
Gemeindehelferinnenseminar des Evangelisch Lutherischen Diakonissen-Mutterhauses "Henriettenstiftung", Hannover
Seminar für kirchlichen Dienst des Deutschen Evangelischen Frauenbundes, Hannover
Seminar für kirchlich-diakonische Berufe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover
Gemeindehelferinnen-Seminar der Hermannsbürger-Mission, Hermannsburg
CVJM-Sekretärschule Kassel (alte Form ohne Erzieherausbildung)
Theologisch-Diakonische Ausbildungsstätte des "Theodor-Fliedner-Werkes" (früher Diakonenanstalt Duisburg), Mülheim-Ruhr, (Ausbildungen, die vor dem 1. September 1977 begonnen wurden)
Missionsseminar Neukirchen, Neukirchen-Vluyn
Seminar für kirchliche Gemeindegliederung Stein
Bibelschule der Rheinischen Missionsgesellschaft Wuppertal
Diakonenanstalt Karlshöhe, Ludwigsburg
Seminar für Evangelischen Gemeindedienst (MBK), Hermann-Löns-Straße 14, 32105 Bad Salzfluren
Lutherstift Falkenburg (Fernstudium) 27777 Ganderkesee
Diakonisch-theol. Ausbildungsseminar der NEK, An der Kirche 12, 4635 Rickling/Holstein
Diakonienanstalt Martineum, Pferdebachstrasse 27, 58455 Witten
Seminar für Innere und Äußere Mission, Brüderhaus "Tabor" (nur für die dreijährige Ausbildung zum Mitarbeiter in Gemeinde- und Jugendarbeit), Dürerstraße 43, 35039 Marburg/Lahn
Bibelseminar der Missionarisch-diakonischen Ausbildungsstätte Malche, Portastraße 8, 32457 Porta Westfalica (Ausbildung bis 31. Juli 2010)

Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe, Paulusweg 24, 71638 Ludwigsburg
 Fachhochschulstudiengang für Religionspädagogik und kirchlicher Bildungsarbeit an der Augustana-Hochschule, Abt. München, Karl-Hromadnik-Str. 58, 8000 München 60

Kassel, den 30. April 2010

Dr. S c h o l z
 Oberlandeskirchenrat

**Änderung der Satzung der Stiftung
 „LICHTBLICK - Stiftung der Evangelischen
 Marienkirchengemeinde zu Hanau“**

Landeskirchenamt Kassel, den 26. April 2010

Der Stiftungsbeirat der Stiftung „LICHTBLICK - Stiftung der Evangelischen Marienkirchengemeinde zu Hanau“ hat am 19. März 2010 die Änderung der Stiftungssatzung beschlossen.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hess. Stiftungsgesetzes vom 6. September 2007, hat die Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Satzungsänderung am 26. April 2010 genehmigt.

Gemäß Artikel 19 der Satzung wird der beschlossene Text nachfolgend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l
 Vizepräsident

**Verfassung der Stiftung der Evangelischen
 Marienkirchengemeinde zu Hanau**

**Artikel 1
 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen: LICHTBLICK - Stiftung der Evangelischen Marienkirchengemeinde zu Hanau
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Hanau am Main.

**Artikel 2
 Zugehörigkeit**

- (1) Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen Waldeck e.V. mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband angeschlossen.

- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von LICHTBLICK - Stiftung der Evangelischen Marienkirchengemeinde zu Hanau sollen grundsätzlich einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Von dieser Voraussetzung soll nur abgewichen werden, wenn
 - a) kein geeigneter Bewerber / keine geeignete Bewerberin mit einer solchen Mitgliedschaft gefunden werden kann,
 - b) die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Dienstes notwendig ist und
 - c) der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin in seinem / ihrem Dienst den Auftrag der Kirche respektiert, sich ihr gegenüber loyal verhält und dies bei seiner/ihrer Anstellung aufgrund eines Gespräches schriftlich bestätigt.

- (3) Die Organmitglieder sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, die der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

**Artikel 3
 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Stiftung sieht ihren Auftrag darin, in Wahrnehmung der durch Jesus Christus erwiesenen Liebe und der von ihm gebotenen Verantwortung wohnungslosen, obdachlosen, von Obdachlosigkeit gefährdeten sowie sozial benachteiligten Menschen unabhängig von Abstammung und Konfession, Hilfe mit dem Ziel der Wiedereingliederung zu gewähren.
- (2) Besondere Aufgaben der Stiftung ist das Angebot qualifizierter Hilfe zur eigenverantwortlichen Lebensführung sowie die Unterstützung und Versorgung von bedürftigen Menschen und ihre Integration in ein Leben in der Gemeinschaft.
- (3) Die Angebote der Stiftung LICHTBLICK stehen allen Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft, des Glaubens oder ihrer religiösen Anschauung offen.

**Artikel 4
 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche

Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Stiftungsvermögen und alle Einnahmen der Stiftung sind für die verfassungsmäßigen Zwecke gebunden und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Stiftungsaufgaben erforderlich ist, ist die Bildung von Rücklagen zulässig. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 5 Stiftungsvermögen

(1) Die Evangelische Marienkirchengemeinde zu Hanau überträgt der Stiftung ein Barvermögen in Höhe von 477.468,13 DM = 244.125,58 €.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Zustiftungen Dritter erhöht werden.

Artikel 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

Artikel 7 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

Artikel 8 Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 4, maximal 9 Mitgliedern.

- (2) Ihm gehören für die Dauer von 5 Jahren an
- zwei Mitglieder der Marienkirchengemeinde zu Hanau
 - ein Vertreter / eine Vertreterin des gemeinsamen Diakonischen Ausschusses der Kirchenkreise Hanau-Stadt und -Land
 - sowie dem Leiter / der Leiterin des Kirchenkreisamtes Hanau

Die Mitglieder kraft Amtes sind von der entsendenden Körperschaft/Einrichtung zu benennen. Für die entsandten Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu benennen. Der Widerruf der Benennung ist jederzeit möglich.

(3) Bis zu fünf weitere geeignete Persönlichkeiten, die an der Arbeit der Stiftung besonders interessiert sind, werden von den Mitgliedern des Stiftungsrates für eine Zeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende / die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(7) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 3 aus dem Stiftungsrat aus, wählt der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger / die Nachfolgerin bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(8) Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 3 können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm / ihr soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Artikel 9 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

(2) Er berät und beschließt neben den in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten über folgende Angelegenheiten:

- Überwachen und Erfüllung der in Artikel 3 genannten Aufgaben
- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Erlaß einer Geschäftsanweisung für den Vorstand
- Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplan
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungsverfassung und über die Auflösung der Stiftung

Artikel 10 Ausschüsse

- (1) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Entscheidung übertragen.
- (2) Ein Ausschuss soll aus nicht mehr als vier Mitgliedern bestehen und den hauptamtlichen Vorstand und den Stiftungsrat beraten.
- (3) Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher / eine Sprecherin.

Artikel 11 Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, einberufen. Die Einladung zu einer Sitzung soll 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung ergehen.
- (2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende muss eine Stiftungsratssitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende / die Vorsitzende oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so kann der Vorsitzende / die Vorsitzende durch eine neue Einladung eine weitere Sitzung, welche höchstens 6 Wochen später stattfinden darf, einberufen. Zu dieser ist mit derselben Tagesordnung einzuladen. Sie ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen ist.
- (4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin.
- (5) In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig. Hierzu bedarf es der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in der Regel an der Sitzung des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- (7) Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben und vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Artikel 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer als geschäftsführendem Vorstandsmitglied
 - zwei weiteren Mitgliedern, wovon eines der Evangelischen Marienkirchengemeinde zu Hanau angehören soll.
- (2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Vergütung entscheidet der Stiftungsrat. Die übrigen Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand wählt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen Vorsitzende / eine Vorsitzende, sowie aus den übrigen Mitgliedern eine Stellvertretung.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter das geschäftsführende Vorstandsmitglied, sind berechtigt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sofern dies nicht in der Geschäftsanweisung des Stiftungsrates an den Vorstand abweichend geregelt ist. Gegenüber dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied wird die Stiftung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Stiftungsrates und seinen Stellvertreter / seiner Stellvertreterin gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei dessen / deren Abwesenheit die seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin.
- (6) Die Amtszeit des ehrenamtlichen Vorstandes beträgt 5 Jahre.
- (7) Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes gegenüber Dritten und dem Vorstand wird auf die Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt.

Artikel 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer/ eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, der / die von dem Stiftungsrat bestimmt wird.

(4) Der Vorstand hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan für das laufende Jahr vorzulegen.

(5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und stellt die Tagesordnung einvernehmlich mit dem Stiftungsratsvorsitzenden / der Stiftungsratsvorsitzenden auf.

(6) Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsratsvorsitzenden / die Stiftungsratsvorsitzende kontinuierlich über die Entwicklung der Stiftung sowie über besondere Vorkommnisse.

Artikel 14 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss sind unaufgefordert vorzulegen.

Artikel 15 Verfassungsänderungen

(1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Verfassung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.

(2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

(3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Artikel 16 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Marienkirchengemeinde zu Hanau die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

Artikel 17 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Marienkirchengemeinde Hanau, die es für diakonische Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 18 Übergangsbestimmung

Nach der Benennung der Mitglieder nach Artikel 8 Absatz 2 Buchst. a bis c beruft der Leiter / die Leiterin des Kirchenkreisamtes Hanau die konstituierende Sitzung des neuen Stiftungsrates ein. An dieser von ihm / ihr geleiteten Sitzung nehmen die neu Berufenen stimmberechtigt teil. In dieser Sitzung werden die Mitglieder nach Artikel 8 Absatz 3 gewählt. Danach ist von dem Leiter / der Leiterin des Kirchenkreisamtes Hanau innerhalb von vier Wochen eine weitere Stiftungsratssitzung einzuberufen, die von ihm / ihr geleitet wird. In dieser Sitzung sind nur die Mitglieder des neuen Stiftungsrates stimmberechtigt. Die Amtszeit des alten Stiftungsrates endet mit der Wahl der Mitglieder nach Artikel 8 Absatz 3. Die Amtszeiten des amtierenden Vorsitzenden / der amtierenden Vorsitzenden und seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin enden mit der Neuwahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Das Gleiche gilt für den amtierenden Vorstand.

Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt mit Zugang der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu veröffentlichen.

Satzung des ökumenischen Förderkreises zur Erhaltung der Kirche „Der gute Hirte“ in Espenau-Schäferberg der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchehof

Landeskirchenamt Kassel, den 6. Mai 2010

Mit Verfügung vom 6. Mai 2010 hat das Landeskirchenamt die Satzung des ökumenischen Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchehof genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Satzung
des ökumenischen Förderkreises
zur Erhaltung der Kirche „Der gute Hirte“
in Espenau-Schäferberg der
Evangelischen Kirchengemeinde Mönchehof**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist. Sie tritt ein für die Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland und für die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen in der Welt.“

In Wahrnehmung ökumenischer Verantwortung vor Ort wird zur Erhaltung der Kirche „Der gute Hirte“ als Gottesdienstraum für die evangelische und die katholische Gemeinde ein ökumenischer Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen und Institutionen für die Erhaltung der Kirche „Der gute Hirte“ in Espenau-Schäferberg zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung bei der Unterhaltung und der möglichst vielfältigen Nutzung der Kirche (z.B. als Konzertraum) zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

(1) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchehof.

(2) Für die Zwecke des Förderkreises aufgebraachte Mittel sind für die in § 1 genannte Aufgabe der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

(3) Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

(1) Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 24,00 € für den

in § 1 genannten Dienst spendet. Eheleute zahlen einen gemeinsamen Beitrag in Höhe von 36,00 €. Mitglieder des Vereins zur Förderung der Entwicklung und Erneuerung des Ortsteils Espenau-Schäferberg zahlen einen verminderten Beitrag in Höhe von 18,00 € (Einzelmitglieder) bzw. 24,00 € (Eheleute).

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens fünf Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

(3) Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

(4) Die katholische Kirchengemeinde St. Clemens-Maria Hofbauer als Eigentümerin (weiterhin als katholische Kirchengemeinde bezeichnet) und der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchehof (weiterhin als Kirchenvorstand bezeichnet) sowie der Verein zur Förderung der Entwicklung und Erneuerung des Ortsteils Espenau-Schäferberg sind mit je einem Beauftragten im ökumenischen Förderkreis vertreten.

§ 4

Förderkreisversammlung

(1) Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal von dem Beauftragten des Kirchenvorstands oder vom Förderkreissprecher zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

(2) Der Beauftragte des Kirchenvorstands und der katholischen Kirchengemeinde berichten der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung hinsichtlich der Erhaltung und Nutzung der Kirche „Der gute Hirte“, die weiteren Planungen und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlagen sie weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und geben die Möglichkeit zu einer Aussprache.

(3) Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Förderkreises geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

(1) Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Förderkreissprecher für die Dauer von drei Jahren. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner der katholischen Kirchengemeinde und des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

(2) Den Förderkreissprechern obliegt es, die Arbeit des Förderkreises mit der katholischen Kirchengemeinde abzustimmen.

(3) Sie sollen in Angelegenheiten, die die Aufgabe des Förderkreises betreffen, beratend zu den Sitzungen des Kirchenvorstands eingeladen werden.

(4) Die Förderkreissprecher können aus besonderem zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens fünf weiteren Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

(5) Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

(1) Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt einer der drei Förderkreissprecher.

(2) Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

(3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

(4) Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom vorsitzenden Mitglied der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

(1) Für die Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchehof geführt wird und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstands des Kirchenkreises Hofgeismar vom Kirchenkreisamt Hofgeismar-Wolfhagen geprüft wird.

(2) Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung und unter der Voraussetzung, dass die katholische Kirchengemeinde der Maßnahme zugestimmt hat. Bei seiner Entscheidung sind die Anregungen der Förderkreisversammlung zu berücksichtigen. Will der Kirchenvorstand von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

hier: Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission über Eckpunkte einer Entgelterhöhung für die Mitarbeitenden in Einrichtungen der ambulanten Pflege (Diakonie-/Sozialstationen) der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck

Am 25. März 2010 hat die Arbeitsrechtliche Kommission Eckpunkte einer Entgelterhöhung ab dem 1. Mai 2010 für die Beschäftigten in kirchlichen bzw. selbständigen diakonischen Einrichtungen der ambulanten Pflege (Diakonie- und Sozialstationen) beschlossen.

Außer der Erhöhung der Entgelte für alle Beschäftigten in Diakoniestationen ab 1. Mai 2010 um 1,5 v.H. wurde auch die zeitliche Festlegung der weiteren Entgeltverhandlungen und die Laufzeitverlängerung von Beschäftigungssicherungsregelungen beschlossen.

Einwendungen nach § 12 Absatz 3 ARRg wurden gegen den Beschluss nicht erhoben.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 12 Absatz 2 ARRg veröffentlicht.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Eckpunkte einer Entgelterhöhung für die Mitarbeitenden in Einrichtungen der ambulanten Pflege (Diakonie-/Sozialstationen) der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck

- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. März 2010 (ARK 01/10) -

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 25. März 2010 die folgenden Eckpunkte einer Entgelterhöhung für die Beschäftigten in kirchlichen bzw. selbständigen diakonischen Einrichtungen der ambulanten Pflege (Diakonie- und Sozialstationen) in Kurhessen-Waldeck beschlossen:

- „Entgelterhöhung um 1,5 % ab 01.05.2010.
- Verhandlungen über weitere Entgelterhöhungen werden frühestens im April 2011 aufgenommen.
- Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der jeweiligen Beschäftigungssicherungsregelung wird jeweils bis zum 31.12.2011 mit einer Laufzeit jeweils bis zum 31.12.2012 verlängert.“

verzichtet. Der Beschluss ist daher gemäß § 12 Absatz 2 ARRG im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die sich durch die Tarifierhöhung ergebenden neuen Tabellen der Vergütungen und Zulagen werden als Anlage zum Beschluss veröffentlicht.

Der entsprechende Beschluss zur Umsetzung des Eckpunktebeschlusses für den Bereich der Diakoniestationen in selbstständig diakonischer Trägerschaft ist anschließend veröffentlicht.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

**Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
hier: Weitergeltung für die kirchlichen Angestellten in Diakonie-/Sozialstationen**

Landeskirchenamt Kassel, den 12. Mai 2010

- 59. Änderungsbeschluss -
Vom 28. April 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 – ARRG – (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 28. April 2010 den 59. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss vom 25. Oktober 1985 gefasst.

Damit wurde zur Umsetzung des Eckpunktebeschlusses vom 25. März 2010 für Diakoniestationen in kirchlicher Trägerschaft eine Erhöhung der Grundvergütungen, Gesamtvergütungen, Stundenvergütungen, Ortszuschläge und der allgemeinen Zulagen sowie die notwendige Anpassung der Bemessungssätze für die Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen beschlossen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit von Notlagenregelungen durch Dienstvereinbarung auch für Stationen in kirchlicher Trägerschaft befristet verlängert.

Für Diakoniestationen mit derzeit laufenden Dienstvereinbarungen zur Beschäftigungssicherung gelten Ausnahmetatbestände.

Die Änderungen sind ab 1. Mai 2010 in Kraft getreten.

Gemäß Schreiben der ARK vom 30. April 2010 wurde auf eine Einwendungsfrist einvernehmlich

**Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
hier: Weitergeltung für die kirchlichen Angestellten in Diakonie-/Sozialstationen**

- 59. Änderungsbeschluss -
Vom 28. April 2010

Anlage 5 des Beschlusses vom 25. Oktober 1985 (KABl. S. 116) – in der Fassung des 58. Änderungsbeschlusses vom 27. August 2009 (KABl. S. 173) – wird wie folgt geändert:

I.

Gemäß Eckpunktebeschluss vom 25. März 2010 werden die Grundvergütungen, Gesamtvergütungen, Stundenvergütungen, Ortszuschläge und die allgemeinen Zulagen ab 1. Mai 2010 um 1,5 v.H. erhöht.

II.

Abschnitt II Nr. 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Bemessungssatz nach Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 des TV Zuwendung beträgt ab 1. Mai 2010 78,19 v.H. (West) und 58,64 v.H. (Ost) sowie nach den entsprechenden tariflichen Regelungen für Auszubildende 79,20 v.H. (West) und 59,41 v.H. (Ost).“

III.

Abschnitt VI Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Das Datum 31. Dezember 2010 wird ersetzt durch 31. Dezember 2011.
2. Das Datum 31. Dezember 2011 wird ersetzt durch 31. Dezember 2012.

IV.

In Diakonie-/Sozialstationen mit derzeit laufender Dienstvereinbarung zur Beschäftigungssicherung findet der vorstehende Beschluss zu I. und II. für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine Anwendung, es sei denn, die bestehende Dienstvereinbarung wird geändert. Die Absenkungsgrenze in § 2 Absatz 2 der Anlage 17 ist zu beachten.

V.

Die Änderungen treten zum 1. Mai 2010 in Kraft.

Anhang 2 a -West-**TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN**

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D9
nach Vollendung des 18. Lebensjahres
(zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 1 der Anlage 5)
(monatlich in EUR)

- gültig ab 1. Mai 2010 -

| Vergütungsgruppe | 1.- 4. Jahr | 5.-8. Jahr | Ab 9. Jahr |
|------------------|-------------|------------|------------|
| D 1 | 1.107,24 | 1.165,40 | 1.226,84 |
| D 2 | 1.184,06 | 1.243,30 | 1.304,76 |
| D 3 | 1.245,51 | 1.311,35 | 1.380,47 |
| D 4 | 1.345,35 | 1.416,69 | 1.491,32 |
| D 5 | 1.644,94 | 1.731,63 | 1.822,72 |
| D 6 | 1.733,83 | 1.824,91 | 1.920,38 |
| D 7 | 1.873,19 | 1.971,96 | 2.075,11 |
| D 8 | 2.022,43 | 2.128,88 | 2.240,82 |
| D 9 | 2.183,75 | 2.298,96 | 2.419,68 |

Anhang 2 b -Ost -**TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN**

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D9
nach Vollendung des 18. Lebensjahres
(zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 1 der Anlage 5)
(monatlich in EUR)

- gültig ab 1. Mai 2010 -

| Vergütungsgruppe | 1.- 4. Jahr | 5.-8. Jahr | Ab 9. Jahr |
|------------------|-------------|------------|------------|
| D 1 | 1.024,20 | 1.078,00 | 1.134,83 |
| D 2 | 1.095,26 | 1.150,05 | 1.206,90 |
| D 3 | 1.152,10 | 1.213,00 | 1.276,93 |
| D 4 | 1.244,45 | 1.310,44 | 1.379,47 |
| D 5 | 1.521,57 | 1.601,76 | 1.686,02 |
| D 6 | 1.603,79 | 1.688,04 | 1.776,35 |
| D 7 | 1.732,70 | 1.824,06 | 1.919,48 |
| D 8 | 1.870,75 | 1.969,21 | 2.072,76 |
| D 9 | 2.019,97 | 2.126,54 | 2.238,20 |

Anhang 3 a -West-

TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D4
unter 18 Jahren
(zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 5 der Anlage 5)
(monatlich in EUR)

- gültig ab 1. Mai 2010 -

| Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe | | | |
|-------------------------------------|----------|----------|----------|
| D1 | D2 | D3 | D4 |
| 1.363,70 | 1.428,99 | 1.481,23 | 1.566,10 |

Anhang 3 b -Ost-

TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D4
unter 18 Jahren
(zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 5 der Anlage 5)
(monatlich in EUR)

- gültig ab 1. Mai 2010 -

| Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe | | | |
|-------------------------------------|----------|----------|----------|
| D1 | D2 | D3 | D4 |
| 1.261,42 | 1.321,82 | 1.370,14 | 1.448,64 |

Anhang 4 a - West -

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen zu Abschnitt II Nr. 5 der Anlage 5

in EUR

- gültig ab 1. Mai 2010 -

| Vergütungsgruppe | Stundenvergütung | Zeitzuschlag für Überstunden 25/20 v.H. | Überstundenvergütung | Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H. | Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen | | Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen | | Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen | |
|------------------|------------------|--------------------------------------------|----------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------|
| | | | | | ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H. | mit Freizeit- ausgleich 50 v.H. | ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H. | mit Freizeit- ausgleich 35 v.H. | Ostern Pfingsten 25 v.H. | Weihnachten Neujahr 100 v.H. |
| D 1 | 10,57 | 2,64 | 13,21 | 15,86 | 5,29 | 14,27 | 3,70 | 2,64 | 10,57 | |
| D 2 | 11,04 | 2,76 | 13,80 | 16,56 | 5,52 | 14,90 | 3,86 | 2,76 | 11,04 | |
| D 3 | 11,44 | 2,86 | 14,30 | 17,16 | 5,72 | 15,44 | 4,00 | 2,86 | 11,44 | |
| D 4 | 12,07 | 3,02 | 15,09 | 18,11 | 6,04 | 16,29 | 4,22 | 3,02 | 12,07 | |
| D 5 | 13,95 | 3,49 | 17,44 | 20,93 | 6,98 | 18,83 | 4,88 | 3,49 | 13,95 | |
| D 6 | 14,50 | 3,63 | 18,13 | 21,75 | 7,25 | 19,58 | 5,08 | 3,63 | 14,50 | |
| D 7 | 15,39 | 3,85 | 19,24 | 23,09 | 7,70 | 20,78 | 5,39 | 3,85 | 15,39 | |
| D 8 | 16,53 | 3,31 | 19,84 | 24,80 | 8,27 | 22,32 | 5,79 | 4,13 | 16,53 | |
| D 9 | 17,55 | 3,51 | 21,06 | 26,33 | 8,78 | 23,69 | 6,14 | 4,39 | 17,55 | |

Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck am 28. April 2010 zu dem Tarifbereich der „Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Diakonie-Sozialstationen (AVR.KW SR Diakoniestationen)“

Landeskirchenamt Kassel, den 12. Mai 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 – ARRГ – (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 28. April 2010 Änderungen der AVR.KW SR Diakoniestationen beschlossen.

Damit wurde zur Umsetzung des Eckpunktebeschlusses vom 25. März 2010 für Diakoniestationen in selbständiger diakonischer Trägerschaft eine Erhöhung der Grundvergütungen, Gesamtvergütungen, Stundenvergütungen, Ortszuschläge und der allgemeinen Zulagen sowie die notwendige Anpassung der Bemessungssätze für die Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen beschlossen.

Darüber hinaus wurde die Anlage 17 (Notlagenregelung) in der Fassung für den Anwendungsbereich der AVR.KW SR Diakoniestationen beschlossen.

Für Diakoniestationen mit derzeit laufenden Dienstvereinbarungen zur Beschäftigungssicherung gelten Ausnahmetatbestände.

Die Änderungen sind ab 1. Mai 2010 in Kraft getreten.

Gemäß Schreiben der ARK vom 30. April 2010 wurde auf eine Einwendungsfrist einvernehmlich verzichtet. Der Beschluss ist daher gemäß § 12 Absatz 2 ARRГ im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck am 28. April 2010 zu dem Tarifbereich der „Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Diakonie-Sozialstationen (AVR.KW SR Diakoniestationen)“

Die Arbeitsrechtliche Kommission Kurhessen-Waldeck beschließt in ihrer Sitzung am 28.04.2010 die folgende Arbeitsrechtsregelung. Sie gilt für den

Anwendungsbereich der „Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Diakonie-Sozialstationen - AVR.KW SR Diakoniestationen“.

I. Zum 01. Mai 2010 werden jeweils um 1,5 v.H. erhöht

die Grundvergütung, die Gesamtvergütung, die Stundenvergütung, der Ortszuschlag und die allgemeine Zulage.

II. Regelung über die Gewährung einer Zuwendung

Die Regelungen über die Gewährung einer Zuwendung (Anlage 14 AVR.KW SR Diakoniestationen) werden wie folgt geändert bzw. mit folgenden Maßgaben angewendet:

a) Der Bemessungssatz von „79,36 v.H.“ wird durch den Bemessungssatz „78,19 v.H.“ ersetzt (Übergangsregelung zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 14 AVR.KW SR Diakoniestationen).

c) Das Datum „01. Januar 2009“ wird durch das Datum „01. Mai 2010“ ersetzt (Übergangsregelung zu § 2 Absatz 2 der Anlage 14 AVR.KW SR Diakoniestationen).

d) Der Bemessungssatz für Auszubildende wird von „80,39 v.H.“ durch den Bemessungssatz von „79,20 v.H.“ ersetzt (Übergangsregelung zu § 2 Absatz 3 der Anlage 14 AVR.KW SR Diakoniestationen).

III. Anwendbarkeit der Anlage 17 AVR.KW (Notlagenregelung) für den Anwendungsbereich der AVR.KW SR Diakoniestationen

Es wird folgende Anlage 17 AVR.KW SR Diakoniestationen beschlossen:

Anlage 17 AVR.KW SR Diakoniestationen

Dienstvereinbarung aufgrund einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage

§ 1

Wirtschaftliche Notlage

(1) Eine wirtschaftliche Notlage ist anzunehmen, wenn die Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbständig arbeitender Teil der Einrichtung nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den laufend erwirtschafteten Mitteln

- die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes sowie
- die planmäßigen, betriebswirtschaftlich notwendigen und bis zum Ende des Planungszeitraums (max. 5 Jahre) durchzuführenden Verpflichtun-

gen (gemäß Wirtschaftsplan/Investitionsplan, der ausgehend von den Vorjahresabschlüssen kontinuierlich nachvollziehbar sein muss) zu erfüllen und dadurch der Bestand der Einrichtung nachhaltig gefährdet ist.

Dieser Fall tritt ein, wenn laut dem nach Absatz 2 zu ermittelnden Ergebnis ein finanzwirtschaftlicher Überschuss nicht besteht oder die planmäßigen Verpflichtungen nicht bedient werden können.

(2) Das nach Absatz 1 zu Grunde zu legende Ergebnis ist wie folgt zu ermitteln:

- Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
- zuzüglich der Abschreibungen,
- zuzüglich der Zuführungen und abzüglich der Auflösungen von langfristigen Rückstellungen (ohne insolvenzsicherungspflichtige Rückstellungen für Altersteilzeit),
- abzüglich der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Investitionsförderung,
- abzüglich der Spenden,
- zuzüglich der sonstigen zahlungsunwirksamen Aufwendungen und
- abzüglich der sonstigen zahlungsunwirksamen Erträge

§ 2

Personalkostenreduzierung

(1) Zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen können für die Mitarbeitenden mit Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission Maßnahmen zur Personalkostenreduzierung in einer Dienstvereinbarung festgelegt werden (z.B. Änderung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit, Absenkung der tariflichen Einmalzahlungen, Verringerung der regelmäßigen monatlichen Vergütung, etc.).

(2) Die personalkostenreduzierenden Maßnahmen dürfen insgesamt 10% der Bruttovergütung der jeweils betroffenen Beschäftigten nicht übersteigen.

Auf den zulässigen Umfang einer Personalkostenreduzierung (max. 10%) sind etwaige weitere Reduzierungen anzurechnen, die eine anderweitige Rechtsgrundlage haben (Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote gemäß § 17, Kürzung des 13. Entgelts gemäß Anlage 14, einzelarbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Mitarbeitenden).

Der zulässige Umfang der Personalkostenreduzierung (max. 10%) bezieht sich auf die Vergütung, die während der Laufzeit der Dienstvereinbarung zusteht, wobei Einmalzahlungen monatsanteilig als zustehend zu berücksichtigen sind.

(3) Personalkostenreduzierungen können nur vorgenommen werden, wenn die Einrichtung ein Kon-

zept zur Zukunftssicherung der Einrichtung oder eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teiles der Einrichtung vorlegt. In dem Zukunftssicherungskonzept muss schlüssig dargelegt werden,

- a) welche Faktoren in welcher Weise dazu beitragen, dass die Absenkung der Vergütung nach AVR.KW notwendig erscheint (Ursachenanalyse),
 - b) dass der Bestand der Einrichtung oder eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teiles der Einrichtung gesichert werden kann und welche Maßnahmen ergriffen werden, um der Notwendigkeit einer Absenkung der Vergütung nach AVR.KW entgegenzuwirken
- und
- c) ob die Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbständig arbeitender Teil der Einrichtung nach Ablauf der Notlagenregelung die uneingeschränkte Anwendung der AVR.KW voraussichtlich sicherstellen kann.

(4) Die Maßnahmen zur Personalkostenreduzierung sind einzuschränken oder aufzuheben, soweit diese nicht mehr zur Überwindung der Notlage im Sinne von § 1 erforderlich sind. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit treffen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung. Im Falle der Nichteinigung entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung oder der Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle (§ 4 Absatz 3).

§ 3

Dienstvereinbarung

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 2 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Einrichtung oder eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teiles der Einrichtung darlegt. Dazu sind der Mitarbeitervertretung die dafür erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben vor Abschluss der Dienstvereinbarung zu prüfen, ob es andere Möglichkeiten zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage gibt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen in Kurhessen-Waldeck (AGMAV) muss bei Abschluss einer Dienstvereinbarung beratend hinzugezogen und vor Unterzeichnung der Dienstvereinbarung über das Ergebnis informiert werden. Die Dienstvereinbarungsparteien verständigen sich darüber, welche anderen Personen, z.B. Jahresabschlussprüfer, hinzugezogen werden, die entweder zur berufsmäßigen Verschwiegenheit verpflichtet sein müssen oder in entsprechender Anwendung von § 22 MVG.KW zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind. Der MAV ist die unmittelbare Unterrichtung durch einen Sachverständigen zu ermöglichen.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses zwischen Mitarbeitervertretung und Leitung, in dem laufend die Umsetzung des Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird. Der Ausschuss hat während der Laufzeit zu prüfen, ob die Senkung der Personalkosten in der vereinbarten Höhe notwendig ist. Die Mitglieder der Dienststellenleitung und die Mitglieder der Mitarbeitervertretung des Ausschusses sind berechtigt, zu den Sitzungen sachkundige Personen in entsprechender Anwendung des § 25 MVG.KW hinzuzuziehen;
2. die Verpflichtung des Dienstgebers, während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, diese sind Teil des Zukunftssicherungskonzeptes und die Mitarbeitervertretung stimmt den betriebsbedingten Kündigungen uneingeschränkt zu (§ 41 Absatz 2 und § 38 Absatz 4 MVG.KW finden keine Anwendung); den auf Grund solcher Kündigungen ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die nach § 2 nicht gezahlten Bezügebestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen;
3. ob und welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sozialen Gründen ganz oder teilweise von der vorübergehenden Absenkung ausgenommen werden sollen;
4. die Festlegung, welche Jahresergebnisse, auf die sich die Maßnahmen der Dienstvereinbarung unmittelbar auswirken, konkret angestrebt werden sowie eine Regelung, wie mit einem evtl. übersteigendem Jahresergebnis umgegangen werden soll (z.B. Ausschüttung an die Mitarbeitenden bis zur Höhe der einbehaltenen bzw. anzurechnenden Vergütung; Zuführung zu Rücklagen; konkrete Festlegung zusammen mit der MAV erst nach Vorliegen des entsprechenden Jahresabschlusses; etc.);
5. die Laufzeit der vorübergehenden Absenkung festzulegen und die Verpflichtung des Dienstgebers, nach Ende der Laufzeit die festgelegten Bezüge gemäß den AVR.KW zu bezahlen.

Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Beschäftigte der Einrichtung, die nicht gemäß AVR.KW vergütet werden, sich entsprechend an den Maßnahmen beteiligen.

(4) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind berechtigt, die Dienstvereinbarung jederzeit fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß Absatz 3 Nr. 2 verstößt oder ein Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB stattfindet.

Die Laufzeit der Dienstvereinbarung endet vorfristig, wenn die Mitarbeitervertretung nicht mehr besteht und Neuwahlen nicht eingeleitet sind.

Wird nach Abschluss der Dienstvereinbarung Kurzarbeit vereinbart, ruht die vorübergehende Absenkung der Personalkosten gemäß § 2.

Die Dienstvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch die Arbeitsrechtliche Kommission.

§ 4 Einigungsstelle

(1) Kommt eine Dienstvereinbarung innerhalb von drei Monaten nicht zustande (vorläufiges Scheitern der Dienstvereinbarung), kann jede Seite die Entscheidung der Einigungsstelle gemäß Anlage 7 beantragen. Die Frist beginnt mit schriftlicher Aufforderung der Dienststellenleitung oder der Mitarbeitervertretung bzw. der Gesamtmitarbeitervertretung und im Falle der Aufforderung durch die Dienststellenleitung mit vollständiger Information im Sinne von § 1.

Die Entscheidung der Einigungsstelle tritt an die Stelle der Dienstvereinbarung.

(2) Die Einigungsstelle kann von beiden Seiten auch angerufen werden, wenn Meinungsverschiedenheiten bestehen, ob die Verpflichtungen aus der Dienstvereinbarung ordnungsgemäß erfüllt und insbesondere die nach § 3 Absatz 4 festgelegten Regelungen eingehalten werden. Dies setzt voraus, dass die betreffende Verpflichtung vorher noch einmal schriftlich geltend gemacht und innerhalb von vier Wochen nicht erfüllt wird.

Die Dienstvereinbarung ist entsprechend der Entscheidung der Einigungsstelle durchzuführen.

Die Einigungsstelle kann bei Anhaltspunkten, dass Verpflichtungen aus der Dienstvereinbarung aufgrund von strukturellen Unzulänglichkeiten nicht eingehalten werden, auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach dem Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer anordnen.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet auf Antrag einer der Parteien auch über die Änderung oder Aufhebung der Dienstvereinbarung, soweit diese nicht mehr zur Überwindung der Notlage im Sinne von § 1 für erforderlich gehalten wird (§ 2 Absatz 4).

(4) Dies setzt voraus, dass die jeweils andere Partei zu einer Änderung bzw. zur Aufhebung aufgefordert worden ist und innerhalb von einem Monat keine Einigung erzielt werden konnte. Die Frist kann einvernehmlich verlängert werden.

§ 5 Zustimmungsverfahren

(1) Die Dienstvereinbarung bzw. eine ersetzende Entscheidung der Einigungsstelle ist der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck zur Zustimmung vorzulegen.

(2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn in der Vereinbarung eine Notlage im Sinne von § 1 dargelegt ist, die Maßnahmen gem. § 2 Absatz 2 nicht überschritten werden, ein Zukunftssicherungskonzept gem. § 2 Absatz 3 vorliegt, die AGMAV nach § 3 Absatz 2 ordnungsgemäß zur Beratung hinzugezogen wurde und die weiteren Regelungsgegenstände gem. § 3 Absatz 3 aufgenommen sind.

§ 6 Überwindung vorübergehender Liquiditätsengpässe

Zur Überwindung eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses kann die Fälligkeit von Teilen der Bezüge bis zur Höhe von 10 v. H. des Bruttojahresentgelts der jeweiligen Mitarbeitenden durch Dienstvereinbarung ohne Genehmigung der Arbeitsrechtlichen Kommission um bis zu zwölf Monate aufgeschoben werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission muss über den Abschluss durch Übersendung der Dienstvereinbarung informiert werden. Die Dienstvereinbarung wird an dem Tage wirksam, an dem die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission den Eingang bestätigt hat.

§ 7 Geltungsdauer

Die Geltung der Anlage 17 für die Diakonie-/Sozialstationen ist bis zum 31.12.2011 befristet. Dienstvereinbarungen, die bis zum 31.12.2011 abgeschlossen und von der Arbeitsrechtlichen Kommission genehmigt worden sind, bleiben bis zum Ende der in der Dienstvereinbarung festgelegten Laufzeit in Kraft, längstens jedoch bis zum 31.12.2012.

Anmerkung zu § 1 Absatz 1:

Unter einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung i. S. d. § 1 Absatz 1 ist die kleinste organisatorische Einheit der Einrichtung zu verstehen, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann. Eine abgeschlossene Buchhaltung beinhaltet eine entsprechende Erfassung aller buchungspflichtigen Ereignisse und die mögliche Erstellung aller Nachweise für einen gesetzlichen Einzelabschluss im Sinne von § 242 HGB. Nicht ausreichend ist die Zuordnung einer organisatorischen Einheit der Einrichtung als Kostenstelle im Rahmen der Kostenstellenrechnung. Für den wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung ist eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

IV. Ausnahmen von der Tarifsteigerung

In Diakonie-/Sozialstationen mit derzeit laufender Notlagen-Dienstvereinbarung findet die Tarifsteigerung gem. Nr. 1 und 2 des Beschlusses für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine Anwendung, es sei denn, die bestehende Dienstvereinbarung wird entsprechend geändert. Die Absenkungsgrenze in § 2 Absatz 2 der Anlage 17 ist zu beachten.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit dem 01.05.2010 in Kraft.

Amtliche Nachrichten

Pfarrstellenausschreibungen:**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

1. Pfarrstelle Borken, Kirchenkreis Homberg
(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Elbenberg, Kirchenkreis Wolfhagen
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Wahrnehmung von Altenheimseelsorge in Bad Emstal.
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

5. Pfarrstelle Frankenberg,
Kirchenkreis Frankenberg
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.
(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)

Helmighausen, Kirchenkreis der Twiste
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.
Die Berufung in die Stelle erfolgt nach § 60 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes auf fünf Jahre.

1. Pfarrstelle Hessisch-Lichtenau,
Kirchenkreis Witzenhausen
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Steinau, Kirchenkreis Schlüchtern
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

5. Klinikpfarrstelle Marburg
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Zum Aufgabenfeld des Dienstes gehört:

1. Seelsorge an Patientinnen und Patienten, Angehörigen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Klinikum der Philipps-Universität Marburg, insbesondere in den Bereichen Innere Medizin, Urologie, Kinderklinik, Infektionsbereiche und Intensivstationen.

2. Ständige Erreichbarkeit, kontinuierliche tägliche Präsenz und Übernahme von Tag-, Nacht- und Wochenend-Notrufbereitschaften.
3. Regelmäßige Gottesdienste, Andachten und Abendmahlfeiern in der Kapelle im Klinikum und in der Klinik Sonnenblick (Klinik für Onkologie und Orthopädie) sowie auf den Stationen.
4. Übernahme von Kasualien auf Wunsch von Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Absprache mit den zuständigen Ortspfarrerinnen und -pfarrern.
5. Mitwirken an Beerdigungen in ökumenischer Verantwortung der im Klinikum Verstorbenen (Vermächtnisse).
6. Mitwirken am Aus- und Weiterbildungsangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie am Ethik-Unterricht in der Pflegeschule des Klinikums.
7. Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen im Team der Evangelischen Klinikseelsorge und Bereitschaft zur Übernahme der turnusmäßig wechselnden Geschäftsführung.
8. Teilnahme an den Veranstaltungen der Regionalkonferenz des Sprengels Waldeck und Marburg und der Jahreskonferenz der Klinik- und Altenheimseelsorge der EKKW.
9. Teilnahme an Supervision und pastoralpsychologischer Fortbildung.

Vorausgesetzt werden:

1. Abschluss eines Kurses in klinischer Seelsorge (KSA) bzw. die Bereitschaft, zeitnah an einem solchen teilzunehmen.
2. Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit und die Fähigkeit kommunikativ, kollegial und flexibel zusammenzuarbeiten.
3. Team- und Konfliktfähigkeit.
4. Wahrnehmen und Reflektieren der Lebens- und Veränderungsprozesse in der Institution Krankenhaus und speziell einem Klinikum der Maximalversorgung.
5. Ein Wohnsitz in Marburg oder der näheren Umgebung, der eine Erreichbarkeit der Klinik im Notrufsystem innerhalb von 45 min. ermöglicht.
6. Sensibilität für die spezifischen Fragen urologischer Patienten.
7. Offenheit auch Menschen anderer Religion und Weltanschauung für Gespräche auf Anfrage zur Verfügung zu stehen.

Weitere Auskünfte erteilen die geschäftsführende Pfarrerin im Klinikum Marburg: Marion Kohl-Eckardt, Tel. dienstlich 0 64 21 / 5 86 35 95 und die zuständige Referentin im Landeskirchenamt: Pfarrerin Nicola Haupt, Tel. 05 61 / 93 78-285.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Religion, Religionspädagogik und Schulseelsorge am Evangelischen Fröbelseminar in Kassel

Die Pfarrstelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Das Evangelische Fröbelseminar in Kassel und Korbach ist eine Ausbildungsstätte für sozialpädagogische Berufe in Trägerschaft des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck. Es werden Sozialassistenten/innen, Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen und Kindheitspädagogen/innen (Bachelorausbildung im Verbundstudiengang mit der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt) ausgebildet.

Die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis und insbesondere das Inklusions-Verständnis sozialpädagogischer Arbeit werden durch ein evangelisches diakonisches Profil getragen und prägen das Leben und Lernen im Evangelischen Fröbelseminar.

Für den Standort Kassel suchen wir zum 01.08.2010 im Bereich der religionspädagogischen Ausbildung in verschiedenen Ausbildungsformen:

eine Pfarrerin / einen Pfarrer

100 % Stelle

Aufgabenbereiche:

- Planung, Konzeption und Durchführung von Unterrichts- und Lehrveranstaltungen in Religion und Religionspädagogik
- Förderung des Dialogs zwischen Theologie und Sozialwissenschaften
- Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten; Schulkultur
- Kooperation und Mitwirkung in Gremien
- Aufbau eines Seelsorge-Konzeptes mit weiteren KollegInnen
- Mitarbeit im Team zur weiteren Entwicklung und Profilierung unseres Hauses im Sinne einer evangelischen Schulkultur

Voraussetzungen:

- Pfarrer/in der EKKW möglichst auch mit sozialpädagogischer Kompetenz
- Berufliche Erfahrungen in Handlungsfeldern Kirchengemeinde oder Diakonie
- Erfahrungen im Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen sowie Kenntnisse der aktuellen Bildungsthemen
- Ausgewiesene religionspädagogische Kompetenzen

- Empathie, Teamfähigkeit und Bereitschaft zu kooperativen Arbeitsformen

Nähere Auskünfte erteilen: Direktor E. Zühlke, Evangelisches Fröbelseminar Kassel und Korbach, Sternbergstraße 29, 34121 Kassel, Tel. 05 61 / 8 16 40-0 und

Oberlandeskirchenrat Landespfarrer Dr. Eberhard Schwarz, Kölnische Straße 136, 34119 Kassel, 05 61 / 10 95-301.

Landeskirchliche Pfarrstelle beim Baunataler Diakonie e. V.

Die Pfarrstelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Wahl durch den Aufsichtsrat des Baunataler Diakonie e. V.

Der Baunataler Diakonie Kassel e.V. ist ein kirchlich-diakonisches Unternehmen mit eigenen Einrichtungen und verschiedenen Beteiligungen in den Bereichen der Behindertenhilfe, Altenhilfe und Suchthilfe. Im Bereich Behindertenhilfe unterhält der Verein an über 70 Standorten Wohneinrichtungen und anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie Integrationsunternehmen nach § 132 SGB IX in den sechs Kirchenkreisen Kassel, Kaufungen, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar und Homberg. Im Bereich Wohnen werden momentan 750 Menschen mit Behinderung betreut. In den Werkstätten werden zurzeit 1370 geistig, seelisch und mehrfach behinderte Menschen mit dem Ziel betreut, sie in das gesellschaftliche und berufliche Leben einzugliedern. In den Integrationsbetrieben ermöglichen wir über 200 behinderten und nicht behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilhabe an Arbeit.

Der Dienstsitz der Pfarrstelle befindet sich in Baunatal. Die Pfarrstelle kann auch mit zwei halben Dienstaufträgen versehen werden.

Zum Aufgabenfeld des Dienstes gehört:

- Koordinierung und Bereitstellung von regelmäßigen gottesdienstlichen Angeboten
- Koordination, Planung und Begleitung der spirituellen und seelsorgerlichen Angebote in den Regionen (in Absprache mit dem Vorstand)
- Seelsorge in den verschiedenen Geschäftsbereichen
- Gesprächskreise in den drei Werkstätten der DIAkom (psychisch Kranke)
- Gesprächskreise in den drei Wohnheimen für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Kontakte zu den jeweiligen Kirchengemeinden aufbauen und vernetzen
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des diakonischen Profils der Einrichtung
- Austausch mit anderen diakonischen Einrichtungen der Region und Mitarbeit in Gremien (in Absprache mit dem Vorstand)
- wünschenswert ist eine Beteiligung an Freizeitangeboten für Menschen im Betreuten Wohnen.

Der Bewerber / die Bewerberin sollte folgende Voraussetzungen mitbringen/erfüllen:

- Interesse für diakonische Fragestellungen und Erfahrungen in Arbeitsfeldern der Diakonie
- Empathische Grundhaltung und „Innere“ Wachheit für die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner
- Fähigkeit, Themen mit komplexen Inhalten methodisch und sprachlich einfach darzustellen
- Kommunikative Kompetenz in Bezug auf die Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeitenden und der Leitung
- Bereitschaft, Veranstaltungen im Team vorzubereiten
- Fähigkeit, klare Absprachen mit Kolleginnen und Kollegen im pfarramtlichen Dienst und den Mitarbeitenden in den Einrichtungen treffen und einhalten zu können
- Bereitschaft, sich auf körperliche Nähe und Berührungen durch Bewohnerinnen und Bewohner einzulassen (ohne die notwendige Distanz aufzugeben)
- Bereitschaft, seelsorgerliche Anfragen von Mitarbeitenden aufzugreifen und ggf. zu begleiten
- Gewährleistung von Mobilität
- In hohem Maß Verlässlichkeit in Bezug auf die regelmäßige Präsenz in den Einrichtungen
- Bereitschaft, sich zu Themen der verschiedenen Geschäftsfelder des Vereins fortzubilden.

Nähere Auskünfte erteilt der Theologische Vorstand des Baunataler Diakonie e. V., Pfarrer Joachim Bertelmann, Tel.: 05 61 / 9 49 51-115.

Bewerbungen bis zum 30. Juni 2010 unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal), Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil

Praktika für Theologiestudentinnen und Theologiestudenten

Das Ausbildungsdezernat der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bietet in Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Stellen der Landeskirche in der vorlesungsfreien Zeit im Sommer 2010 Praktika für Theologiestudentinnen und Theologiestudenten der Landesliste an.

Zur Auswahl stehen:

Medienpraktikum

Landpraktikum

Industrie- und Handwerk Praktikum

Wenn Sie Interesse an einem Praktikumsplatz haben, setzen Sie sich bitte bis spätestens 30. Juni 2010 mit dem Ausbildungsdezernat (Tel.: 05 61 / 93 78-403) in Verbindung.

Im Folgenden erhalten Sie nähere Auskünfte zu den einzelnen Praktika:

Medienpraktikum

für Theologiestudierende im Sommer 2010

In Zusammenarbeit mit Pfarrer Christian Fischer können wir in der vorlesungsfreien Zeit im Sommer 2010 ein Medienpraktikum in der Kasseler Redaktion von medio, der Medienagentur der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, anbieten. Das Praktikum ist für einen Zeitraum von sechs Wochen vorgesehen. Sie können dieses Praktikum zusätzlich zum regelhaften Gemeindepraktikum absolvieren.

Die Redaktion produziert Beiträge für den Hörfunk und betreut den Internetauftritt unserer Landeskirche. In den sechs Wochen des Praktikums haben Sie die Möglichkeit, beide Bereiche der Medienarbeit kennen zu lernen. Es wäre wünschenswert, wenn Sie uns mit Ihrer Anmeldung auch über Ihr Interesse und Ihre bisherigen Erfahrungen im Bereich der Medienarbeit Auskunft geben würden.

Vor Vergabe des Praktikumsplatzes, wird ein Gespräch mit den Praktikumsverantwortlichen stattfinden. Sie werden dann umgehend informiert, ob Sie einen Praktikumsplatz erhalten haben. Nach einer Zusage nehmen Sie bitte genaue Absprachen mit Pfarrer Christian Fischer (Tel. 05 61 / 93 07-125) vor.

Landpraktikum

für Theologiestudierende im Sommer 2010

Fast alle Pfarrstellen unserer Landeskirche liegen im ländlichen Raum, zumeist in Dörfern.

Was liegt also für zukünftige Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck näher, als einmal einen Sommer auf dem Land zu verleben?!

Sechs Wochen lang in und mit einer bäuerlichen Familie leben, auf dem Feld und im Stall arbeiten, gemeinsam essen, einander erzählen und aufeinander hören, rechtschaffen müde sein... Nicht in erster Linie theoretische Wissensaneignung, sondern erlebtes, ganzheitliches Lernen wird hier möglich.

- Wie lebt es sich auf dem Land?
- Was beglückt und was bedrückt Menschen hier?
- Wie sehen die Unterschiede der Lebenswelten Stadt und Land aus? Gibt es sie überhaupt?
- Was bedeutet der seit Jahrzehnten andauernde Strukturwandel in der Landwirtschaft für die Landwirtschaftsfamilien?

- Wie wirkt sich die demographische Entwicklung auf dem Land aus?
- Und was bedeutet das alles für die Menschen im ländlichen Raum?
- Was für die (zukünftigen) Pfarrerinnen und Pfarrer in den Dörfern?

Dieses Praktikum wird dazu dienen, viele wichtige Erfahrungen zu machen:

- Die Lebens- und Arbeitssituation ländlicher Familien und Betriebe (besser) kennen zu lernen.
- Bäuerlich-dörfliche Traditionen und Werte, auch im kirchlichen Kontext, (besser) verstehen und einordnen zu können.
- Die Freude an der eigenen praktischen Arbeit in der Natur und ggf. mit Tieren zu erleben.
- Manches „Fettnäpfchen“ im Umgang mit „Landmenschen“ (den zukünftigen Gemeindegliedern) zu umgehen.

Außer dem Leben und Mitarbeiten auf einem Bauernhof umfasst das Praktikum noch mehr:

- Studientage und Exkursionen zu Themen wie: Gemeindegliederung im Dorf, Ländliche Familienberatung/ Familie und Betrieb, Institutionen auf dem Land, Arbeitswelten und verschiedene Kooperationsformen in ländlichen Räumen. Weitere Themen nach Interesse und Absprache.
- Die intensive Beschäftigung mit den Perspektiven der Kirche auf dem Land (insbesondere EKD Texte 87 „Wandeln und gestalten“ Missionarische Chancen und Aufgaben der evangelischen Kirche in ländlichen Räumen, Hrsg. 2007).
- Freie Unterkunft und Verpflegung auf den Höfen.
- Nach Ablieferung eines Praktikumberichtes wird eine Studienbeihilfe in Höhe von 320,- € angewiesen.

Eine erste Vorbesprechung erfolgt nach Absprache. Dann wird auch der Praktikustermin, sechs Wochen in der vorlesungsfreien Zeit von Juli bis September, festgelegt.

Vorbereitet und begleitet wird das Praktikum vom „Dienst auf dem Lande“ im Referat Wirtschaft, Arbeit, Soziales im Landeskirchenamt.

Wir freuen uns auf Sie! Sprechen Sie uns an!

Ute Göpel, Fachreferentin
Am Fockenberg 1
37293 Herleshausen
Tel.: 0 56 54 / 92 49 88 17
Fax: 0 56 54 / 92 49 88 13
ute.goepel@ekkw.de

Eberhard Wisseler, Pfarrer
Huteweg 9
35085 Ebsdorfergrund-Beltershausen
Tel.: 0 64 24 / 51 83
Fax: 0 64 24 / 53 93
pfarramt.belthershausen@ekkw.de

**Industrie- und Handwerkpraktikum
„Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln:
Industrie + Handwerk“**

für Theologiestudierende im Sommer 2010

Industrie, Dienstleistung, Handwerk und Landwirtschaft bilden die Grundlagen unserer wirtschaftlichen Entwicklung und des Wohlstandes der vergangenen Jahrzehnte. Doch Betriebe und Volkswirtschaft befinden sich in einem andauernden, tiefgreifenden Wandel.

Intensiv wird nach Lösungen auf die Herausforderungen des Marktes, der begrenzten Ressourcen und der Belastungen für die Umwelt gesucht.

Die Lebensperspektive der Menschen in unserer Gesellschaft und weltweit, die Zukunft von Gottes Schöpfung, ist davon abhängig, dass nachhaltig tragfähige Antworten gefunden werden. Arbeits- und Lebenswelten sind oft stärker miteinander verknüpft als wir dies wahrnehmen.

Regionale Entwicklung muss sich diesen Fragen und Problemen stellen, damit dauerhaft eine gesunde Lebenswelt für die Menschen in unseren Gemeinden gesichert wird.

Das Praktikum in der Arbeitswelt möchte hier Erfahrungsmöglichkeiten in ausgewählten Betrieben anbieten.

Das Praktikum dauert sechs Wochen in einem Betrieb und findet im August und September 2010 statt. Eine Woche davon sind für die Vor- und Nachbereitung des Praktikums vorgesehen. Die Termine dafür werden mit den Beteiligten festgelegt.

In der Gesamtzeit werden die Teilnehmenden von zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unseres Bereiches Kirche und Arbeitswelt begleitet.

Während des praktischen Einsatzes sollen die Teilnehmenden in den Betrieben produktiv eingesetzt werden und dafür eine entsprechende Vergütung erhalten.

In einigen Betrieben gibt es die Möglichkeit im Produktionsprozess zu arbeiten sowie in der Overhead-Ebene (Steuerungs-, Meisterebene) unentgeltlich zu hospitieren.

Im Handwerk gibt es in der Regel keine Vergütung, dafür ist Kost und Logis frei. Nach Abschluss des Praktikums gibt es eine Studienbeihilfe. Die Landeskirche übernimmt neben den Kosten der Vor- und Nachbereitung auch Kosten für Übernachtung während des Praktikums. Ein Bericht ist zu erstellen.

Landeskirchenamt - Referat Wirtschaft, Arbeit, Soziales

Ansprechpartner:

Handwerk :

Dieter Lomb, Baunsbergstraße 7, 34131 Kassel
Tel.: 05 61 / 93 78-455 oder 05 61 / 92 00 12 68,
Fax: 05 61 / 93 78-409, Mail: lomb.lka@ekkw.de

Industrie und Dienstleistung:

Horst Pilgram-Knobel, Sturmгasse 3, 34298 Helsa-Wickenrode

Tel.: 0 56 04 / 91 86 15, Fax: 0 56 04 / 91 55 04,

Mail: pilgram-knobel.lka@ekkw.de

Leitung und Sekretariat :

Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Tel.: 05 61 / 93 78-354, Fax: 05 61 / 93 78-409,

Mail: arbeitswelt.lka@ekkw.de

Stellenausschreibung

Auslandsdienst in Hongkong (China)

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Sie finden die Gemeinde unter www.ekd.de/ausland_oekumene/1034.html

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- liturgische Kompetenz und Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung (der Gottesdienst ist zentrales Ereignis des Gemeindelebens, die Gemeinde ist ein wichtiger Treffpunkt der deutschsprachigen Bevölkerung)
- Kontaktfreudigkeit und große Kommunikationskompetenz
- Erfahrungen im kirchlichen und schulischen Unterricht, pädagogisches Geschick
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen sowie Gemeindegarbeit im Allgemeinen
- ökumenisches Engagement und Aufgeschlossenheit für die Pflege der vielfältigen Kirchenbeziehungen
- regelmäßige Pastorationsreisen nach Taipei/Taiwan im Auftrag der EKD
- Interesse an guter Öffentlichkeitsarbeit und Fragen der Gemeindefinanzierung (Fund Raising)
- Vertretung der Gemeinde bei gesellschaftlichen Anlässen
- Organisationstalent
- gute Englischkenntnisse

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die Ihnen viel eigenen Gestaltungsraum lässt,
- einen engagierten Gemeinderat
- eine möblierte Pfarrwohnung (Es gibt eine deutschsprachige Schule bis zum Abitur)

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer Gliedkirche der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl besetzt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Oppenheim (0511/2796-230) oder Frau Schimmel (0511/2796-236) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Juni 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche oder telefonische Nachfrage:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-231
E-Mail: eastasia@ekd.de

Stellenausschreibung

Auslandsdienst in Ottawa (Kanada)

Für die deutschsprachige Martin-Luther-Gemeinde in der kanadischen Hauptstadt Ottawa, eine Gemeinde der Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC), sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

für die im Umbruch befindliche, 1965 von deutschsprachigen Auswandererfamilien gegründete Gemeinde, die sich mit familiengerechten Angeboten bewusst für jüngere Familien geöffnet hat. Sie finden die Gemeinde unter www.ekd.de/ausland_oekumene/5058.html

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- liturgische Kompetenz, Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung in der Martin-Luther-Kirche und Experimentierfreude beim familienorientierten Gemeindeaufbau

- sehr gute Fähigkeiten im selbständigen Arbeiten und Improvisieren sowie ein hohes Maß an Selbstmotivation
- Engagement für die Entwicklung des vor vier Jahren gegründeten Kindergartens
- Interesse an guter Öffentlichkeitsarbeit und Gestaltung des Gemeindebriefs
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den deutschsprachigen Institutionen vor Ort (katholische Gemeinde, Goethe-Institut, deutsche Botschaft, deutsche Sprachschule usw.) und zur Mitarbeit innerhalb der ELCIC
- Sicherheit im gesellschaftlichen und repräsentativen Auftreten
- sehr gute Englischkenntnisse

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine bunte Altersstruktur der Gemeinde mit Schwerpunkten im Bereich der Senioren und bei jungen Familien
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die Ihnen sehr viel eigenen Gestaltungsraum lässt,
- einen engagierten und entschlossenen Gemeinderat, der sich zusammen mit der ganzen Gemeinde auf Sie freut,
- ein geräumiges Pfarrhaus mit Büro und Garten in einer ruhigen Wohngegend am Stadtrand mit guter Verkehrs- und Schulanbindung (englisch und französisch, keine deutsche Schule).

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer Gliedkirche der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELCIC. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl besetzt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Oppenheim (0511/2796-230) oder Frau Buchholz (0511/2796-225) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Juni 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche oder telefonische Nachfrage:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-231
E-Mail: amerika@ekd.de

Stellenausschreibung

Auslandsdienst auf Gran Canaria (Spanien)

Für das Evangelische Tourismuspfarrramt mit Dienstsitz in Maspalomas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) möglichst zum 1. Oktober 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben auf einer Ferieninsel, die jedes Jahr viele Urlauber anzieht und die für Viele, die dort auch längere Zeit leben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarrramt unter www.kirche-gran-canaria.de. Zu Ihrem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Koordination der Arbeit auf Fuerteventura und Lanzarote, für die Ruheständler von der EKD beauftragt werden.

Wir erwarten:

- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einer vom Tourismus geprägten Region
- hohes Maß an Flexibilität und Organisationstalent
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit
- situationsgerechte Gottesdienste und Veranstaltungen
- sportliche Ambitionen und Freude am Wandern
- betriebswirtschaftliches Denken verbunden mit der Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand
- Einfühlungsvermögen und soziales Engagement bei der Seelsorge
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten)

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- ein geräumiges, gerade eingeweihtes Gemeindehaus
- eine ruhige Pfarrwohnung mit einem modern ausgestatteten Büro
- einen Dienstwagen

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet. Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner

bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511-27 96-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **22. Juni 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Stellenausschreibung

Auslandsdienst auf Teneriffa (Spanien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Chayofa - Arona (Teneriffa) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) möglichst zum 1. Oktober 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in der Provinz Santa Cruz de Tenerife (Pfarrstelle Teneriffa-Süd)

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde und der Tourismusseelsorge.

Die kanarischen Inseln ziehen jedes Jahr viele Urlauber und Urlauberinnen an, die sich dort z. T. auch längerfristig niederlassen oder resident werden. Sie finden die Gemeinde unter www.ev-kirche-teneriffa.de.

Im Sinne der Kirchengemeinde und ihrer Gastgeberrolle im Tourismus erwarten wir:

- situationsgemäße Gottesdienste und Veranstaltungen in dieser vom Tourismus geprägten Region mit den Inseln Teneriffa, La Gomera und El Hierro
- seelsorgliche Begleitung älterer Menschen, die ihren Lebensabend im Süden Europas verbringen, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Öffentlichkeitsarbeit
- kreative (wenn möglich musikalische) und organisatorische Fähigkeiten, Eigenständigkeit in Verwaltung und Buchführung

- Fähigkeit zur Kooperation mit KollegenInnen i.R., die eine 10-Monats-Beauftragung im Nordteil der Insel wahrnehmen und Geschwistern der internationalen Ökumene
- englische Sprachkenntnisse. Spanische Sprachkenntnisse, die vor Dienstbeginn in einem von der EKD finanzierten Intensivsprachkurs erworben werden können

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit auf einer der schönsten Kanareninsel
- ein multifunktionales Gemeindezentrum
- Dienstwohnung mit Pfarrbüro, Dienstwagen
- einen motivierten und offenen Kirchenvorstand

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie,

möchten wir Ihre/n Ehepartner/in ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss. Aufgrund der problematischen Infrastruktur in Bezug auf Schule ist die Stelle für eine Familie mit Kindern nicht geeignet.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96 126) oder Herr Riedel-Schneider (0511-27 96 127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **22. Juni 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183